

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 23. bis 27. Januar 2006 in Straßburg

<p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Teilnehmer</p> <p>II. Zusammenfassung</p> <p>III. Schwerpunkte der Beratungen</p> <p>IV. Anlagen</p> <p>1. Entschließungen und Empfehlungen</p> <p>2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier</p> <p>3. Mitgliedsländer und Funktionsträger</p> <p>I. Teilnehmer</p> <p>Der Deutschen Delegation gehörten folgende Mitglieder an:</p> <p>Abg. Joachim Hörster (CDU/CSU), Leiter der Delegation,</p> <p>Abg. Dr. Wolfgang Wodarg (SPD), stellvertretender Leiter der Delegation,</p> <p>Abg. Ulrich Adam (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Doris Barnett (SPD),</p> <p>Abg. Veronika Bellmann (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Dr. Herta Däubler-Gmelin (SPD),</p> <p>Abg. Hubert Deittert (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Detlef Dzembitzki (SPD),</p> <p>Abg. Axel Fischer (CDU/CSU),</p> <p>Abg. Angelika Graf (SPD),</p>	<p>Seite</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>7</p> <p>7</p> <p>34</p> <p>37</p> <p>II. Zusammenfassung</p> <p>Die Entschließungen und Empfehlungen sind ebenso wie die Reden und Fragen der Mitglieder der deutschen Delegation im Anhang im Wortlaut abgedruckt.</p> <p>Zu Beginn der Tagung wurde der neue Delegationsleiter der deutschen Delegation, Abg. Joachim Hörster, als einer der Vizepräsidenten der Parlamentarischen Versammlung gewählt.</p> <p>Auf Antrag der Berichterstatter zu Aserbaidschan wurden die Beglaubigungsschreiben der aserbaidischen Delegation angefochten. Die Anfechtung erfolgte aus inhaltlichen Gründen mit Blick auf die Unregelmäßigkeiten der im November 2005 abgehaltenen Wahlen. Nach einer Diskussion des vom Monitoringausschusses erstellten Berichts sprach sich die Versammlung mit 100 von 187 Stimmen für die weitere uneingeschränkte Teilnahme der aserischen Delegation aus. Allerdings soll eine weitere Beobachtung der Situation erfolgen, insbesondere ob sich Fortschritte nach der Nachwahl im Mai dieses Jahres ergeben haben. Strittig war in diesem Zusammenhang, ob für die Zwischenzeit der Delegation das Stimmrecht entzogen werden solle. Der deutsche Abg. Eduard Lintner (CDU/CSU) begrüßte die Einigkeit in der Versammlung,</p>
--	--

- Abg. **Holger Haibach** (CDU/CSU),
- Abg. **Bernd Heynemann** (CDU/CSU),
- Abg. **Gerd Höfer** (SPD),
- Abg. **Harald Leibrecht** (FDP),
- Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP),
- Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU),
- Abg. **Walter Riester** (SPD),
- Abg. **Rainer Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
- Abg. **Christoph Strässer** (SPD),
- Abg. **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.).

Aserbaidzhan zu unterstützen, wenn auch der richtige Weg umstritten sei. Er sprach sich für eine Begleitung des weiteren Demokratisierungsprozesses ohne Sanktionen – damit gegen eine Entziehung des Stimmrechts – aus. Die Tatsache, dass eine Nachwahl angesetzt sei, sei ein gutes Zeichen, das man nutzen solle. Nach der Nachwahl könne ein Fazit gezogen werden, und er hoffe, im Juni Fortschritte zu erkennen. Für die Entziehung des Stimmrechts wurde angeführt, dass eine Minimalsanktion für die Unregelmäßigkeiten bei der Wahl mit Blick auf die Erwartungen der Oppositionsparteien und der Bevölkerung notwendig sei. Dagegen wurde eingewandt, es gebe dann eine Zwei-Klassen-Gesellschaft in der Versammlung, nämlich Delegationen mit und ohne Stimmrechte. Insbesondere die aserische Delegation plädierte dafür, die Schwierigkeiten der jungen Demokratie als solche zu akzeptieren und auch Verbesserungen zur Kenntnis zu nehmen. Mehrheitlich wurde ein Entzug des Stimmrechts abgelehnt und folglich die Beglaubigungsschreiben der aserischen Delegation akzeptiert (Entschließung 1480 (2006)).

Den Bericht des Ministerkomitees trug der rumänische Außenminister, **Mihai-Răzvan Ungureanu**, vor. Zu der Versammlung sprachen der Präsident von Rumänien, **Traian Băsescu**, der Premierminister von Bulgarien, **Serguei Stanichev**, die niederländische Ministerin für Integration und Einwanderung, **Rita Verdonk**, und der mexikanische Senatspräsident **Enrique Jackson Ramírez**. Weitere Redner waren der Präsident der 60. Sitzungsperiode der UN-Vollversammlung **Jan Eliasson**.

An der Tagung nahmen Parlamentarier aus den 46 Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachter aus Israel, Kanada und Mexiko teil.

In einer Aktualitätsdebatte wurden die Abgeordneten über die bisher vorliegenden Erkenntnisse des Berichterstatters **Dick Marty** (Schweiz) über die mutmaßliche geheime Haft in Mitgliedstaaten des Europarates informiert. In einer Dringlichkeitsdebatte wurde die Situation in Belarus angesichts der anstehenden Präsidentschaftswahlen im März 2006 besprochen. Die Versammlung diskutierte u. a. einen Monitoringbericht zu Georgien sowie einen Bericht zu Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien und der Verantwortung des Ministerkomitees. Außerdem befasste sich die Versammlung mit einem Bericht zur Verurteilung von Verbrechen kommunistischer Regime, der Parlamentarischen Dimension der Vereinten Nationen, der Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten ins Ausland und mit der Integration von Migrantinnen in Europa.

III. Schwerpunkte der Beratungen

Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten

In einer **Aktualitätsdebatte** diskutierten die Abgeordneten die bisher vorliegenden Erkenntnisse über die **mutmaßliche geheime Haft in Mitgliedstaaten des Europarats**. Der Abg. **Dick Marty** (Schweiz, ALDE), Berichterstatter des Ausschusses für Recht- und Menschenrechte, stellte zu Beginn der Debatte seinen zweiten

Zwischenbericht vor. Die Verabschiedung seines endgültigen Berichtes sei für die Aprilsitzung der PV ER geplant. Nach Ansicht von Dick Marty sei es unwahrscheinlich, dass die europäischen Regierungen, oder zumindest ihre Geheimdienste, nicht über die „Überführung“ von über hundert Personen in Europa informiert waren. Es gäbe zahlreiche kohärente und übereinstimmende Indizien, die auf die Existenz eines Systems der „Verlagerung“ von Folter hinwiesen. Er begrüßte die Tatsache, dass er gestern die angeforderten Informationen von der europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Eurocontrol) und des EU-Satellitenzentrums erhalten habe. In der anschließenden Debatte unterstrich die deutsche Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP), dass der Europarat Vorreiter in der Aufarbeitung dieser Vorwürfe sei und das Europäische Parlament und verschiedene andere Parlamente angespornt hätte, Untersuchungsausschüsse einzurichten. Es zeige sich, dass in der zunehmenden Auseinandersetzung und im Wettbewerb mit der Europäischen Union, die PV ER wirklich der Hüter, Bewahrer und Verteidiger der Menschenrechte sei und dass diese im Kampf gegen den Terrorismus nicht aufgegeben werden dürften. Die deutsche Abg. **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD) betonte ebenfalls die außerordentliche Wichtigkeit dieser öffentlichen Debatte und die Notwendigkeit, dass Abgeordnete und Regierungen sich um mehr Informationen bemühen, um diese in den Bericht zu integrieren. Notwendig sei es, Gespräche mit der Regierung der USA und den eigenen Regierungen zu führen und immer wieder zu verdeutlichen, dass die mit Hilfe von Folter und Erpressung erlangten Geständnisse weder in (straf-)gerichtlichen Verfahren noch sonst von Behörden oder Nachrichtendiensten verwendet werden dürften. Sonst schleiche sich das Gift der Folter im Zuge der Terrorismusbekämpfung in die Rechtsordnungen ein und sei nie unter Kontrolle zu bringen.

In einer **Dringlichkeitsdebatte** debattierte die Versammlung **über die Situation in Belarus** angesichts der im März 2006 stattfindenden Präsidentschaftswahlen. Zu dieser Debatte waren auch der Sprecher des Parlaments von Belarus, **Konoplev**, und ein Vertreter der Opposition, **Milinkievič**, eingeladen. Konoplev drückte zunächst seine Verwunderung über die Einladung der Versammlung aus, einer Institution, die ansonsten Belarus nur kritisieren würde und den Dialog von sich aus abgebrochen habe. Die Realität in Belarus sei eine völlig andere als das katastrophale Bild, das in dem Bericht gezeichnet würde. Man sei ein moderner demokratischer Staat mit gutem Wirtschaftswachstum. 2006 wäre aufgrund der Wahlen ein entscheidendes Jahr für Belarus. Es gäbe acht Kandidaten, die alle die gleichen Chancen hätten und den gleichen Zugang zu den Medien. Im Einklang mit den Richtlinien der OSZE seien internationale Beobachter zur Wahl eingeladen. Eine orangene oder andersfarbige Revolution werde es in Belarus nicht geben. Der Vertreter der Opposition erklärte, es gebe keine Demokratie in Belarus, und freie Wahlen seien undenkbar. Eine ängstliche Gesellschaft ohne pluralistische Informationsquellen könne nicht frei wählen. Kritik sei verboten, und unabhängige Medien gebe es nicht. In Belarus werde ein neuer

Homus Sowjetikus gezüchtet. Kein Oppositionsvertreter dürfe an der Wahlkommission mitwirken. Ohne tief greifende Änderungen sei die Wahl kein Wille des Volkes.

In der verabschiedeten Entschließung und Empfehlung wird Präsident Lukaschenko gedrängt, einen Reformweg einzuschlagen, der Belarus näher an den Europarat und seine Standards im Bereich Pluralismus, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit heranführt und die Wahlen entsprechend internationaler Standards gewährleistet. Gefordert wird die sofortige Freilassung politischer Gefangener und eine unabhängige Untersuchung des Schicksals verschiedener verschwundener Personen. In der verabschiedeten Empfehlung wird die Situation in Belarus im Hinblick auf Freiheitsbeschränkungen, verschwundene Personen, Medienunterdrückung etc. kritisiert, und die wachsende Reife der Wähler russischer demokratischer Kräfte begrüßt. Dieses zeigt sich in der Wahl eines Kandidaten der vereinten demokratischen Kräfte von Belarus für die Wahl 2006. Wenn sich Belarus dem Europarat stärker annähern wolle, sei die Versammlung bereit, die entsprechenden Kommunikationswege zu eröffnen. Die Versammlung wolle ihre Unterstützung für die demokratischen Kräfte und die Entwicklung der Zivilgesellschaft fortsetzen sowie die Werte des Europarates in der belarussischen Bevölkerung verbreiten (Entschließung 1482 (2006) und Empfehlung 1734 (2006)).

Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien

Die Delegierten berieten außerdem über den Bericht des nicht mehr dem Parlament angehörigen **Rudolf Bindig** zum Thema „Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien: Die Verantwortlichkeit des Ministerkomitees angesichts der Besorgnisse der Versammlung“. Der Bericht wurde vom niederländischen Abg. **Erik Jurgens** (SOC) vorgestellt, der ebenso wie viele andere Abgeordnete Rudolf Bindig für seine langjährige, gute und wichtige Arbeit zur Verteidigung der Menschenrechte dankte. In dem Bericht wird hervorgehoben, dass das Ministerkomitee nicht regelmäßig, deutlich und ernsthaft die Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien kritisiert und untersucht habe. Das Ministerkomitee wird aufgefordert, wieder das Monitoring zur Menschenrechtssituation in Tschetschenien aufzunehmen, welches seit 2004 de facto nicht mehr fortgeführt wurde. Außerdem solle das Ministerkomitee die ungenügende Kooperation der Russischen Föderation mit dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) ansprechen. Es sei zu befürchten, dass die Inaktivität des Ministerkomitees die Glaubwürdigkeit des gesamten Europarates gefährden könne. Die russische Delegation wird darüber hinaus ersucht, in der Duma die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu fordern, der das Versagen der russischen Justizbehörden bei der Verfolgung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzern untersuchen solle.

Sehr kritisch äußerten sich Mitglieder der russischen Delegation zum Bericht. Der russische Abg. **Konstantin Kosachev** (EDG) verwahrte sich gegen den Begriff „Bürgerkrieg“, es handele sich um einen Kampf gegen den Terrorismus. Auch sei die Situation nicht „statisch“, son-

dern es gebe positive Entwicklungen. Der Bericht erfasse nicht, dass es in 2005 50 Prozent weniger Entführte gegeben habe und die Aufklärungsrate um 5 Prozent gesteigert wurde. Der Bericht sei ungenügend vorbereitet und die Recherche vor Ort nicht ausreichend. Von anderer Seite – Abgeordnete aus Belgien, Niederlande, Litauen usw. – wurde dem Bericht jedoch große Anerkennung gezollt. Die Situation in Tschetschenien stelle eine Belastung für den gesamten Kaukasus dar. Die Menschen fühlten sich allein gelassen, und die Situation sei von Terrorismus und Straflosigkeit für Verbrechen gekennzeichnet. Der estnische Abg. **Andres Herkel** (EPP/CD) nannte den Bericht besonders wichtig, weil er den Akzent auf die Verantwortung des Ministerkomitees lege (Entschließung 1479 (2006) und Empfehlung 1733 (2006)).

Monitoringbericht zu Georgien

Die Berichterstatter **Mátyás Eörsi** (Ungarn, ALDE) und **Evgeni Kirilov** (Bulgarien, SOC) präsentierten der Versammlung ihren Monitoringbericht zu Georgien. Die Berichterstatter stellen fest, dass einige Verpflichtungen Georgiens erfüllt und langfristige Reformen in die richtige Richtung gelenkt worden seien. Viele Reformen stünden jedoch noch am Anfang, und die Unterzeichnung und Ratifizierung einiger Konventionen stünde noch aus. So habe Georgien erste Fortschritte in der Bekämpfung der Korruption erzielt, und die Reform der Polizei sei auch begrüßenswert. Andererseits seien viele der bereits in der Entschließung 1415 (2005) genannten Kritikpunkte nach wie vor offen. So sei insbesondere die dem Präsidenten durch die Verfassung übertragene Macht zu groß. Es fehle eine ausreichende parlamentarische Kontrolle der Regierung, und die Opposition sei zu schwach. Für ein besseres Gleichgewicht zwischen den Institutionen sei es ratsam, die Verfassung zu ändern. Insgesamt seien die Fortschritte dort am größten, wo der Europarat eng mit den georgischen Behörden zusammengearbeitet habe.

In der Debatte schlossen sich die Abgeordneten größtenteils der Auffassung der Berichterstatter an. Ein georgischer Delegierter wies auf die Schwierigkeit der sog. eingefrorenen Konflikte hin und auf die Probleme mit Russland im Energiesektor und hinsichtlich des Respekts der georgischen Souveränität. Die mehrheitlich angenommene Entschließung wiederholt die Forderungen der Entschließung 1415 (2005) und sieht vor, dass die Versammlung ihr Monitoringverfahren fortsetzt bis weitere substanzielle Fortschritte von Georgien erzielt wurden (Entschließung 1477 (2006)).

Verurteilung von Verbrechen kommunistischer Regime

Weiterhin befasste sich die Versammlung mit der Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime auf der Grundlage des Berichts des schwedischen Abg. **Göran Lindblad** (EPP/CD). Der Berichterstatter nannte als Merkmale des Kommunismus Rechtslosigkeit des Einzelnen, eine einheitliche Ideologie und ein hartes Vorgehen gegen alle Andersdenkenden. Weitere Merkmale des

kommunistischen Regimes seien Fehlen von Meinungsfreiheit, eine staatliche Wirtschaft und viele Sicherheitskräfte. Die Verbrechen, die im Namen des Kommunismus begangen worden seien, müssten verurteilt werden. Die Urheber dieser Verbrechen seien von der internationalen Gemeinschaft nicht vor Gericht gestellt worden. Der Europarat sei für eine Diskussion auf internationaler Ebene das geeignete Forum, da ihm alle früheren kommunistischen Staaten Europas mit Ausnahme Weißrusslands angehören würden.

In der anschließenden Debatte wurde seitens des Vertreters der Linken Fraktion darauf hingewiesen, dass der Bericht nicht zwischen den Menschenrechtsverletzungen und den politischen Bewegungen unterscheidet, die ganz andere Ideale verfolgt hätten, nämlich die Freiheit des Einzelnen. Der Beitrag zur Demokratie werde zu gering dargestellt – wobei er an den Bürgerkrieg in Spanien, die Situation in Südamerika etc. erinnerte. Für die Fraktion der EVP wurde ausgeführt, dass man mit dem Bericht den Opfern genüge tun wolle. Freiheit werde im Kommunismus immer eingeschränkt, und Freiheit sei nötig, um Entscheidungen zu treffen. Schlimmste Verbrechen seien im Namen des Kommunismus begangen worden. Der Vertreter der Sozialistischen Fraktion führte aus, dass seine Gruppe den Antrag stellen wolle, den Bericht an den Ausschuss zurückzusenden. Der Bericht sei sehr kurz und nur fixiert auf die Verurteilung der Verbrechen der kommunistischen Regime. In dieser Kürze und Beschränktheit könne kein seriöser Bericht erstellt werden. Insbesondere Abgeordnete aus Ungarn, Bulgarien und dem Baltikum befürworteten den Bericht und zitierten Beispiele kommunistischer Unterdrückung und Verbrechen in ihren Staaten vor 1990. Mit Ausnahme des russischen Abg. Schirinowsky sprachen sich die russischen Delegierten vehement gegen die Verabschiedung des Berichts aus und warfen dem Berichterstatter Einseitigkeit und Manipulation vor. Abg. Schirinowsky begrüßte den Bericht und warf den kommunistischen Regimen millionenfache Verbrechen vor.

Die Entschließung wurde mehrheitlich angenommen, die Empfehlung erreichte jedoch nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit der Stimmen. Die Entschließung konstatiert, dass die totalitären kommunistischen Regime ausnahmslos durch schwere Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet gewesen seien. Die Verletzungen unterschieden sich nach Kultur, Land und geschichtlicher Epoche. Sie wurden mit der Theorie des Klassenkampfes und dem Prinzip der Diktatur des Proletariats gerechtfertigt. Die Versammlung erkennt an, dass einige europäische kommunistische Parteien ungeachtet dessen Beiträge zur Verwirklichung der Demokratie leisten. Die Urheber dieser Verbrechen seien – anders als die nationalsozialistischen Verbrechen – nicht vor Gericht gestellt worden, weshalb die öffentliche Wahrnehmung sehr gering sei. Geschichtsbewusstsein stelle die Voraussetzung für die Vermeidung von Verbrechen dar, weshalb ein dringender Bedarf an einer eingehenden internationalen Diskussion über die Verbrechen bestehe (Entschließung 1481 (2006)).

Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten ins Ausland

Der Abg. **Neven Mimika** (Kroatien) stellte seinen Bericht über die Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten ins Ausland und die europäische wirtschaftliche Entwicklung vor. Der Bericht konstatiert, dass die Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten zumindest temporär zu beträchtlichen individuellen und sozialen Schwierigkeiten und Härten führen dürfte. Es sei daher entscheidend, dass die Länder die von diesem Prozess betroffenen Personen angemessen unterstützen und die wesentlichen Aspekte von Europas sozialen Errungenschaften erhalten bleiben. Die Länder Europas sollten lieber in Zukunftstechnologien investieren anstatt sich der unaufhaltsamen Entwicklung der Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten in das billigere Ausland entgegenzustemmen.

In der Debatte warnte die deutsche Abg. **Doris Barnett** (SPD) davor, die Wirtschaftsverlagerungen all zu hochzuloben, ohne sich auf eine belastbare Folgenabschätzung stützen zu können. Standortverlagerungen führten zu Arbeitslosen, massiven Steuerausfällen und einem Verlust von Fördermitteln, die zuvor in die Unternehmen investiert wurden. Auch dürften die Vorstellungen eines sozialen Europas nicht auf den Altar der Kostenstruktur geopfert werden. Sie hob die Notwendigkeit hervor, in Forschung und Entwicklung zu investieren, neue Produktfelder zu erkennen und auszubauen. So ließen sich neue, auch gut bezahlte Arbeitsplätze und Arbeitsfelder in Europa schaffen.

Die Entschließung ruft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu auf, die Schwierigkeiten bei der Ratifizierung des EU-Verfassungsvertrags nicht als Anlass zu nehmen, um den EU-Erweiterungsprozess zum Stillstand zu bringen. Die Versammlung betont die Bedeutung der innereuropäischen Forschungszusammenarbeit, stärker liberalisierter Märkte und besserer Bedingungen für das Unternehmertum, einschließlich weniger Bürokratie auf nationaler oder EU-Ebene (Entschließung 1484 (2006)).

Parlamentarische Dimension der Vereinten Nationen

Die Delegierten befassten sich mit der **Parlamentarischen Dimension der Vereinten Nationen** auf der Grundlage des Berichtes der italienischen Abg. **Tana de Zulueta** (SOC). Bei der Vorstellung des Berichts nannte sie die Schaffung einer Parlamentarischen Dimension eine Chance für einen wichtigen Schritt zur weiteren Unterstützung der VN. Der Bericht gehe von der Prämisse der Nachhaltigkeit und Effizienz der Reformen aus. Kernpunkt sei die stärkere Einbeziehung der Parlamentarier auch bei der Umsetzung von Beschlüssen. Die Generalversammlung sei Schnittstelle und müsse ihre Rolle stärker wahrnehmen. Sie begrüßte die stärkere Zusammenarbeit mit der IPU. Mit dieser Organisation und anderen Versammlungen solle man die Weiterentwicklung vorantreiben. Ein Netz von regionalen Parlamentarischen Versammlungen könne Vorstufe einer Parlamentarischen Versammlung der VN sein.

Jan Eliasson, Präsident der 60. Sitzungsperiode der Generalversammlung, würdigte die Rolle der PV angesichts

der Herausforderungen der aktuellen Zeit. Die VN müssten stärker und effizienter werden. Für 2005 habe man ein ehrgeiziges Reformprogramm verabschiedet, dazu gehöre auch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen VN und den Parlamentariern unter Einbeziehung der IPU. Es gebe Erfolge bei den Reformen, mehr Aktivitäten seien jedoch nötig bei Dringlichkeitshilfe und Schaffung des Dringlichkeitsfonds. Der sog. Cardoso-Bericht habe das demokratische Defizit erkannt. Die Informationswege zwischen den VN und den Parlamenten müssten verbessert werden, und die Rolle der Abgeordneten bei der Umsetzung von Entscheidungen müsse gestärkt werden.

In der anschließenden Diskussion sprachen sich die Abgeordneten durchgehend für eine stärkere parlamentarische Beteiligung und mehr Transparenz aus. In der angenommenen Entschließung fordert die Versammlung die Generalversammlung der VN auf, angemessene Wege für die Beteiligung von Parlamentariern ins Auge zu fassen durch die Zusammenarbeit mit der IPU und anderen interparlamentarischen Gremien. Zunächst könne in Schritten die Schaffung eines Netzes regionaler Parlamentarischer Versammlungen mit konsultativen Funktionen und Einrichtung eines Parlamentsausschusses erfolgen, schließlich die Einsetzung einer Parlamentarischen Versammlung der VN mit konsultativen Funktionen bei der Generalversammlung (Entschließung 1476 (2006)).

Integration von Migrantinnen in Europa

Die Versammlung beriet weiterhin über die Integration von Migrantinnen in Europa auf der Grundlage des Berichts der türkischen Abg. **Gülsün Bilgehan** (SOC). Die Berichterstatterin verwies darauf, dass das Zuwanderungsmanagement in Europa zu wenig auf die Situation von Frauen eingehe, obwohl sie mehr als 45 Prozent der Migranten ausmachen. Notwendig seien Fortschritte im juristischen Bereich; man müsse den Frauen einen unabhängigen Rechtsstatus gewähren, eine eigene Aufenthaltsgenehmigung und eigene Dokumente. Vor allem müsse jede Form von Gewalt bekämpft werden und der Staat Schutz gewähren, gerade auch vor häuslicher Gewalt. Ein zentraler Punkt sei dabei das Erlernen der Sprache und das Angebot von Kursen, die Migrantinnen auch zeitlich wahrnehmen könnten. In der anschließenden Debatte wurde dem Bericht durchgehend zugestimmt. Ein grundlegendes Problem sei, dass Migrantinnen in der Regel in sozial minderwertigen Arbeitsplätzen untergebracht seien und ihre Bedürfnisse ignoriert würden. In der Entschließung werden die Mitgliedstaaten u. a. aufgefordert, sicherzustellen, dass die Grundrechte von Migrantinnen garantiert werden, Frauen einen eigenen Aufenthaltsstatus und eigene Dokumente erhalten, ihnen Zugang zu Arbeitsplätzen gewährt wird und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung veranlasst werden (Entschließung 1478 (2006) und Empfehlung 1732 (2006)).

Bericht des Generalsekretärs des Europarats

Terry Davis, der Generalsekretär des Europarates, berichtete den Delegierten über Entwicklungen und Perspektiven der Organisation. Die Rolle des Europarates

liege schwerpunktmäßig in der Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen im Menschenrechtsbereich, wie die aktuelle Debatte um die angeblichen Geheimgefängnisse besonders deutlich mache. Eines seiner Ziele sei die effiziente Nutzung der Ressourcen der Organisation. Im folgenden Jahr werde der Schwerpunkt auf der Ausschaltung jeglicher Benachteiligung wegen Geschlecht, seiner Religionszugehörigkeit oder einer Behinderung liegen. Weiteres Thema sei Folter und unwürdige Behandlung einschließlich Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel etc. Drittes großes Thema sei die Demokratie, was mehr umfasse als formal ordnungsgemäße Wahlverfahren. Er unterstrich, dass Konventionen zu oft unterzeichnet, aber häufig nicht im gleichen Umfang ratifiziert werden (Beispiel Menschenhandel). Als wichtiges Thema nannte er auch die Partnerschaft mit anderen Organisationen wie die EU und die OSZE.

Ansprache Präsident Rumäniens

Zu den Delegierten sprach außerdem der rumänische Präsident **Traian Băsescu**. Der Europarat sei ein wesentlicher Partner für Rumänien auf dem Weg der Reformen gewesen und bei der Vorbereitung auf den EU-Beitritt. Eine neue Etappe demokratischen Aufbaus habe begonnen mit dem Schutz der Minderheiten, so hätten diese Anspruch auf einen Vertreter im Parlament. Das Problem der Waisenkinder sei heute keines mehr, da dank Unterstützung von Europarat und anderen Institutionen die Waisenhäuser geschlossen und die Kinder in Familien untergebracht worden seien. Die Reformen von Verwaltung, Justiz, soziale Kohäsion und Minderheitenschutz seien der Aktionsrahmen von Rumänien. Rumänien wolle sich im Kaukasus und im Balkan einbringen, um zur dortigen Stabilität beizutragen. Außerdem setze sich Rumänien für eine Sicherheitszone im Schwarzen Meer ein. Für Rumänien sei es wichtig, latente Konflikte zu lösen. Für Rumänien sei die Verwirklichung des Beitritts zur EU die Umsetzung eines historischen Vorhabens, wobei er den Abgeordneten persönlich dankte, die seinem Land Unterstützung gegeben haben.

Ansprache Premierminister Bulgariens

Serguei Stanishev, Premierminister von Bulgarien, sprach zur Versammlung. Das 21. Jahrhundert halte neuartige Herausforderungen für die Zivilisation bereit. Der Europarat habe seine Rolle bestätigt als Schützer der Menschenrechte und im Voranbringen der demokratischen Prinzipien. Bulgarien fühle sich den Grundwerten des Europarates verpflichtet. Er dankte für den Einsatz des Europarates im Falle der in Libyen zu Unrecht angeklagten bulgarischen Krankenschwestern. Bulgarien habe das 14. Protokoll zur EMRK unterzeichnet. Bulgarien habe bei der Institutionenbildung sehr von der Hilfe des Europarates profitiert, die Reform sei aber ein langwieriger Prozess. Nun werde geplant, das Justizwesen grundlegend zu verbessern. Alle Normen sollen mit europäischen Standards abgeglichen werden. Eine neue Herausforderung an die Sicherheit stelle der Terrorismus dar. Man versuche, den Nährboden erst gar nicht entstehen zu

lassen. Auch der Menschenhandel sei ein Problem, wobei man an der Situation in den Herkunftsländern ansetzen müsse. Bulgarien kümmere sich um gute Beziehungen zu den Nachbarländern. Wichtig sei die Lösung des Kosovo-problems, Zusammenarbeit von Europarat und Europäischer Union ist wichtig sowie Zusammenarbeit mit der OSZE. Bulgarien selber habe in seiner Vorsitzzeit der OSZE 2004 der Zusammenarbeit besondere Priorität eingeräumt.

Ansprache Präsident des mexikanischen Senats

Zur Versammlung sprach weiterhin der Präsident des Senats von Mexiko, **Jackson Ramirez**. In seiner Rede ging er auf die Beziehungen Mexikos zum Europarat ein, in dem Mexiko Beobachterstatus habe. Der Präsident ver-

wies auf gemeinsame Ausschussaktivitäten. Die demokratische Entwicklung von Mexiko sei ein fortlaufender Prozess. Man bemühe sich um Toleranz und Rechtsstaatlichkeit sowie soziale Gerechtigkeit. Die Kluft zwischen arm und reich müsse in allen Ländern verringert werden. Mexiko bemühe sich um Initiativen für gute Regierungsführung, Bildung, Wachstum und Sozialpolitik. Ein wichtiger Punkt sei die Verhütung von Gewalt gegenüber Frauen und Verhinderung von Diskriminierung.

Joachim Hörster,
MdB
Leiter der Delegation

Dr. Wolfgang Wodarg,
MdB
Stellvertretender Leiter der
Delegation

IV. Anhang**1. Entschlieungen und Empfehlungen**

Nummer	Beschreibung	Seite
Entschlieung 1476 (2006)	Die parlamentarische Dimension der Vereinten Nationen	8
Entschlieung 1477 (2006)	Die Umsetzung der Entschlieung 1415 (2005) betreffend die Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen	9
Entschlieung 1478 (2006)	Die Integration von Migrantinnen in Europa	13
Entschlieung 1479 (2006)	Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien: die Verantwortlichkeit des Ministerkomitees angesichts der Besorgnisse der Versammlung	16
Entschlieung 1480 (2006)	Die Anfechtung der noch nicht besttigten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans aus sachlichen Grnden	17
Entschlieung 1481 (2006)	Die Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitrer kommunistischer Regime	18
Entschlieung 1482 (2006)	Die Lage in Belarus am Vorabend der Prsidentschaftswahlen	19
Entschlieung 1483 (2006)	Die Politik der Niederlande in der Frage der Rckkehr von abgewiesenen Asylbewerbern	22
Entschlieung 1484 (2006)	Die Verlagerung von Wirtschaftsaktivitten ins Ausland und die europische wirtschaftliche Entwicklung	24
Entschlieung 1485 (2005)	Das wirtschaftliche Wiederauftauchen Chinas und die Auswirkungen auf Europa	25
Empfehlung 1731 (2006)	Der Beitrag Europas zu einer verbesserten Wasserwirtschaft	26
Empfehlung 1732 (2006)	Die Integration von Migrantinnen in Europa	28
Empfehlung 1733 (2006)	Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien: die Verantwortlichkeit des Ministerkomitees angesichts der Besorgnisse der Versammlung	30
Empfehlung 1734 (2006)	Die Lage in Belarus am Vorabend der Prsidentschaftswahlen	30
Empfehlung 1735 (2006)	Der Begriff der „Nation“	31

EntschlieÙung 1476 (2006)*

betr. die parlamentarische Dimension der Vereinten Nationen

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt Bezug auf ihre EntschlieÙungen 1289 (2002) betr. die parlamentarische Kontrolle von internationalen Institutionen und 1373 (2004) betr. die Stärkung der Vereinten Nationen.
2. Trotz der weit verbreiteten Einsicht, dass die Vereinten Nationen (VN) reformiert werden sollten, erweist sich die Herbeiführung einer Übereinkunft über die Ausgestaltung dieser Reform als eine schwierige und mühsame Aufgabe. In einigen Bereichen sind bereits Erfolge festzustellen, z. B. der Beschluss zur Einsetzung einer Kommission für Friedenskonsolidierung sowie eines Menschenrechtsrates. Für die allgemeine Ausrichtung der Reformen gibt es jedoch noch nicht einmal einen generellen Umriss, und die Verhandlungen über einige wichtige Aspekte, z. B. in Bezug auf die erweiterte Repräsentativität des Sicherheitsrates, scheinen zu einem Stillstand gekommen zu sein. Parallel dazu haben Ereignisse, wie der Krieg im Irak und der „food-for-oil“ (Öl für Lebensmittel) Skandal das Vertrauen in das multilaterale System der Vereinten Nationen und die Glaubwürdigkeit der Organisation ausgehöhlt.
3. Zu diesem entscheidenden Zeitpunkt fordert die Parlamentarische Versammlung einen erneuten Anstoß für die Fortsetzung des VN-Reformprozesses. Ihrer Meinung nach sollte eine dauerhafte und zukunftsorientierte Reform von dem Ziel geleitet werden, für das gesamte System der Vereinten Nationen mehr Transparenz, eine hohe Legitimation und stärkere Rechenschaftspflicht zu erreichen sowohl gegenüber ihren Mitgliedstaaten als auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit. Aus diesem Grunde kann die Reform nicht darauf beschränkt sein, die Organisation so zu gestalten, dass sie nur die derzeitigen geopolitischen Realitäten stärker widerspiegelt, sondern sollte das Ziel verfolgen, demokratische Mechanismen in das VN-System einzubringen, um sich mit dem demokratischen Defizit in der Weltordnungspolitik auseinanderzusetzen und die Distanz zwischen den Vereinten Nationen und den Menschen zu überbrücken.
4. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung der Auffassung, dass die Frage einer engeren Beteiligung von Parlamentariern an VN-Aktivitäten im Vordergrund der laufenden Reformgespräche stehen sollte, da dies eine grundlegende Möglichkeit bietet, die Menschen – durch ihre gewählten Vertreter – in den Beratungsprozess der VN, die Kontrolle der VN-Aktivitäten und die Überwachung der Umsetzung der

VN-Beschlüsse durch Mitgliedstaaten mit einzubeziehen.

5. Die parlamentarische Beteiligung an der Arbeit der VN könnte schrittweise ausgebaut werden. Dieser Prozess sollte damit beginnen, dass innerhalb der nationalen Parlamente Parlamentariergruppen eingerichtet werden, um die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu unterstützen, dass sichergestellt wird, dass Parlamentarier umfassend über VN-Aktivitäten informiert werden und sollte als letzten Schritt die Einbeziehung einer Parlamentarischen Versammlung mit konsultativen Funktionen in das VN-System beinhalten.
6. Die Versammlung nimmt die Empfehlungen der hochrangigen VN-Arbeitsgruppe namhafter Persönlichkeiten – Beziehungen zur Zivilgesellschaft – den so genannten *Cardoso-Bericht* – bezüglich der Beteiligung von Parlamentariern an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Kenntnis und begrüßt die wachsende Einbeziehung von Parlamentariern in die VN-Aktivitäten in Form einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (IPU).
7. Diese verstärkte Zusammenarbeit ist zu begrüßen, da sie die Vertrautheit nationaler Parlamentarier mit VN-Aktivitäten verbessert und ihnen ein Podium für VN-Fragen bietet. Die Versammlung ist jedoch der Auffassung, dass um dauerhafte Auswirkungen auf Integrität, Rechenschaftspflicht und Repräsentativität des Systems der Vereinten Nationen zu erreichen, die Beteiligung von Parlamentariern an der Arbeit der Vereinten Nationen weiter ausgebaut werden sollte, damit sie systematisch und strukturell mit der Arbeit der VN-Institutionen verknüpft wird. Insbesondere bietet sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen angesichts ihrer beratenden und kontrollierenden Funktionen sowie ihrer Rolle als das repräsentativste globale Forum in idealer Weise als Schnittstelle zu den Parlamentariern an.
8. Ein entscheidender Schritt in Richtung auf den Ausbau einer parlamentarischen Dimension der Vereinten Nationen könnte die versuchsweise Einsetzung eines parlamentarischen Ausschusses mit konsultativen Funktionen bei den Ausschüssen der Generalversammlung sein. Dieser würde sich aus nationalen Delegationen zusammensetzen, gewählt durch nationale Parlamente, und das Prinzip der Repräsentativität der politischen im Parlament vertretenen Kräfte gebührend berücksichtigen ebenso wie die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern. Dieser parlamentarische Ausschuss sollte einen angemessenen Umfang haben und eine faire geografische Vertretung aller Regionalgruppen, die derzeit in der Generalversammlung existieren, gewährleisten. Innerhalb jeder Regionalgruppe sollte es eine regelmäßige Rotation der nationalen Delegationen geben. Wenn dieses Experiment Erfolg hat, könnte seine Struktur und sein Funktionieren die Schaffung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen mit

* Debatte der Versammlung am 23. Januar 2006 (1. Sitzung) (siehe Dok. 10771, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatlerin: Frau Zulueta). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Januar 2006 (1. Sitzung).

konsultativen Funktionen bei der Generalversammlung anregen.

9. Im Lichte dieser Überlegungen fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates nachdrücklich auf:
 - 9.1. in nationalen Parlamenten und in regionalen parlamentarischen Versammlungen Debatten über Fragen anzuregen, die in den Vereinten Nationen erörtert werden;
 - 9.2. die aktive Beteiligung von Parlamentariern an nationalen Delegationen zur Generalversammlung zuzulassen.
10. Darüber hinaus fordert die Versammlung den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, den Empfehlungen des *Cardoso-Berichtes* in Bezug auf die Beteiligung von Parlamentariern weiter Rechnung zu tragen und Vorschläge in dieser Hinsicht vorzulegen.
11. Schließlich fordert die Versammlung die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf,
 - 11.1. angemessene Wege ins Auge zu fassen für die Beteiligung von Parlamentariern an ihren Aktivitäten durch:
 - 11.1.1. Zusammenarbeit mit der IPU und anderen interparlamentarischen repräsentativen Gremien, Ausarbeitung einer schrittweisen Strategie, die folgende Stadien umfassen könnte:
 - 11.1.1.1. Schaffung eines Netzes regionaler parlamentarischer Versammlungen mit konsultativen Funktionen bei einem oder mehreren Ausschüssen der Generalversammlung zur Erörterung neuer Prioritäten der VN;
 - 11.1.1.2. Einrichtung eines Parlamentsausschusses mit konsultativen Funktionen zur Erörterung von Fragen von spezieller globaler oder regionaler Bedeutung und/oder des VN-Haushaltes bei einem oder mehreren Ausschüssen der Generalversammlung;
 - 11.1.1.3. Einsetzung einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen mit konsultativen Funktionen bei der Generalversammlung auf der Grundlage von nationalen Delegationen;
 - 11.1.1.4. Errichtung nationaler Informations- und Forschungszentren für Parlamentarier, Vertreter von Kommunal- und

Regionalverwaltungen, Vertreter von NGOs und Freiwilligen in Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und ihren Institutionen;

- 11.1.2. Verabschiedung eindeutiger Regeln für die Beteiligung von Parlamentariern an ihrer Arbeit, Festlegung von Rechten und Zuständigkeiten für parlamentarische Delegationen sowie ihrer Verpflichtungen, um eine faire Vertretung der politischen Parteien oder Gruppen in ihrem Parlament und eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sicherzustellen;
- 11.1.3. Errichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge über den empfohlenen Umfang, die Zusammensetzung und das Rotationsystem von parlamentarischen Ausschüssen und/oder einer Parlamentarischen Versammlung der Vereinten Nationen;
- 11.2. Erwägung zusätzlicher Maßnahmen, um ein verbessertes Zusammenspiel zwischen der Generalversammlung und nationalen oder regionalen Parlamenten sicherzustellen, einschließlich der Einbeziehung von Parlamentspräsidenten oder Präsidenten dieser Versammlungen in die Arbeit der Regionalgruppen der Generalversammlung auf aktivere Art und Weise.

Entschließung 1477 (2006)*

betr. die Umsetzung der Entschließung 1415 (2005) betreffend die Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

1. In ihrer Entschließung 1415 (2005) überprüfte die Parlamentarische Versammlung die Fristen für die Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen Georgiens gegenüber dem Europarat, um den außerordentlichen Umständen infolge der *Rosenrevolution* Rechnung zu tragen. Die Versammlung machte deutlich, dass dies ein außerordentlicher Schritt sei und es keine weiteren Fristverlängerungen geben werde. Zwei Jahre nach der *Rosenrevolution* ist es nun an der Zeit, dass die neuen Machthaber ihre Zusagen einhalten.

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2006 (3. Sitzung) (siehe Dok. 10779, Bericht des Ausschusses für die Überprüfung der Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, Koberichtersteller: Herr Mátyás Eörsi und Herr Evgeni Kirilov). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2006 (3. Sitzung).

2. Die Versammlung stellt fest, dass einige spezifische Verpflichtungen erfüllt und im Allgemeinen groß und langfristig angelegte Reformen auf den richtigen Weg gebracht wurden. Die Behörden zeigen sich auch weiterhin ganz offensichtlich entschlossen, eine stabile und moderne europäische Demokratie aufzubauen und das Land besser in europäische und euroatlantische Strukturen zu integrieren. Die nachrevolutionäre Euphorie ist größerem Pragmatismus gewichen. Der überhastete, bisweilen sogar chaotische Reformansatz der Anfangszeit wird ganz allmählich durch eine klarere Prioritätensetzung und eine besser umrissene Strategie ersetzt.
3. Allerdings stecken die meisten Reformen noch ganz in den Anfängen, und es warten weiterhin große Herausforderungen. Die ehrgeizigen Arbeiten, die eingeleitet wurden, um die Gesetzgebung europäischen Standards anzupassen, müssen auf den meisten Gebieten erst noch konkrete Ergebnisse liefern. Die Umsetzung der Reformen wird genauso wichtig sein, und die Behörden werden bei jedem Schritt unter Beweis zu stellen haben, dass ihre Lösungen für die Überwindung der unvermeidlichen Probleme zugleich voll und ganz den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte entsprechen.
4. Im Hinblick auf die Rechtsinstrumente des Europarats, die Georgien bis September 2005 zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren hatte, wurde nur die Europäische Sozialcharta innerhalb der gesetzten Frist (22. August 2005) ratifiziert, während das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom Parlament etwas verspätet am 13. Oktober 2005 ratifiziert wurde. Das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften wurde unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Bedauerlicherweise hat das Verfahren zur Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gerade erst begonnen.
5. Was die Verpflichtungen zu langfristigen Reformen angeht, verdient Georgien Lob für die ersten greifbaren Ergebnisse in der Korruptionsbekämpfung und bei der Reform der Polizei sowie für seine Bemühungen um eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die allmähliche Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung. Die Versammlung begrüßt die in Zusammenarbeit mit dem Europarat erfolgte Annahme eines Strategie- und Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung und die Einsetzung einer Staatskommission für Dezentralisierung in der kommunalen Selbstverwaltung. Georgien hat außerdem ermutigende Schritte unternommen, um eine neue Generation von Richtern heranzuziehen, die Strukturen des Gerichtswesens zu rationalisieren, die Rechte der Häftlinge durch Veränderung der Strafprozessordnung zu erweitern, die Folter abzuschaffen und ganz allgemein die Verhältnisse in den Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten zu verbessern. Es hat einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk ins Leben gerufen, der sich der Interessen und Bedürfnisse der ganzen Bevölkerung annimmt. Die Arbeit des Ombudsmanns hat zu nützlichen Ergebnissen geführt.
6. Gleichzeitig sind die in der Entschließung 1415 (2005) zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse darüber, dass das starke Regierungssystem keinen effizienten Kontrollmechanismen unterliegt, weiterhin angebracht. Auch wenn die Regierungspartei im Parlament nicht mehr über eine überwältigende Mehrheit verfügt, da in ihren Reihen zwangsläufig Zentrifugalkräfte aufgetreten sind, ist die Opposition noch schwach und hat es nicht vermocht, brauchbare Programmalternativen vorzulegen. Die meisten Reformen werden anscheinend von einem kleinen Kreis gleichgesinnter Spitzenpolitiker durchgeführt, nicht von einem breiten Spektrum von Persönlichkeiten, die das gesamte reiche Potenzial der Nation verkörpern. Die Medien sind finanzschwach, und ihnen mangelt es noch an der demokratischen Kultur, die es ihnen erlauben würde, ihre Rolle als Wächter der Demokratie glaubwürdig auszufüllen.
7. Zwei Jahre nach ihrem Machtantritt finden die georgischen Behörden immer noch starken Rückhalt in der Bevölkerung und können sich eines breiten öffentlichen Konsenses über die Ziele und Vorhaben des demokratischen Übergangs erfreuen. Das Vertrauen der Bevölkerung darf nicht enttäuscht werden. In einem Land, das gerade aus jahrzehntelanger politischer Heuchelei und Manipulation herausfindet, kann jede Nichteinhaltung von Reformversprechen gerade in den am stärksten betroffenen Bevölkerungsschichten leicht zu Misstrauen und zu Zweifeln an eben diesen Reformen führen. Die Behörden können sich unnötige Verzögerungen und Hemmnisse aufgrund nostalgischer oder rachsüchtiger Einstellungen nicht leisten. Sie sollten deshalb sorgfältig darauf achten, dass ihre Worte und Taten stets übereinstimmen und sollten sich dem Dialog und der Kritik öffnen.
8. Die Versammlung ist sich der Tatsache bewusst, dass eine vollständige Normalisierung der Lage in Georgien ohne eine friedliche und demokratische Beilegung der Konflikte in den abtrünnigen Regionen Abchasien und Südossetien unmöglich ist. Sie lobt die Bemühungen des Präsidenten, seine Friedensinitiative voranzutreiben, ist zugleich aber über das Ausbleiben wirklicher Fortschritte vor Ort und bei den laufenden Verhandlungen zutiefst besorgt. Alle Konfliktparteien einschließlich Russlands müssen vom Grundsatz her und in der Praxis ihr Engagement für eine friedliche und demokratische Lösung unter uneingeschränkter Achtung der territorialen Unversehrtheit Georgiens unter Beweis stellen.
9. Abschließend können die Fortschritte Georgiens im letzten Jahr ganz allgemein als ermutigend betrachtet werden, doch ist dies nur ein erster Schritt zur Erfül-

lung der Pflichten und Verpflichtungen des Landes. Die in dieser Entschließung enthaltenen Empfehlungen an die georgischen Behörden ähneln deshalb denen in der Entschließung 1415 (2005) der Versammlung oder gehen darauf zurück. Die größten Fortschritte sind bemerkenswerterweise auf Gebieten erzielt worden, auf denen die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des Europarats am nachdrücklichsten betrieben wird.

10. Die Versammlung ruft deshalb die georgischen Behörden auf,

10.1. im Hinblick auf Übereinkommen des Europarats: ohne jeden weiteren Verzug das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften zu ratifizieren und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

10.2. im Hinblick auf das Funktionieren demokratischer Institutionen:

10.2.1. die Verfassungsänderungen vom Februar 2004 zu überprüfen und dabei – insbesondere mit Blick auf die weitreichenden Befugnisse des Präsidenten – die Stellungnahme der Venedig-Kommission zu berücksichtigen;

10.2.2. sicherzustellen, dass die für Oktober 2006 angesetzten nächsten Kommunalwahlen frei und fair sind und unter voller Einhaltung der Standards des Europarats stattfinden; vorab den Zustand der Wählerverzeichnisse zu verbessern;

10.2.3. vor den nächsten Parlamentswahlen die Wahlsperre von 7 Prozent auf höchstens 5 Prozent zu senken und dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammensetzung der Wahlausschüsse auf allen Ebenen die Gewähr für ihre sachgerechte und unparteiliche Tätigkeit bietet;

10.2.4. das Gesetz über transparente Parteienfinanzierung zu verabschieden und sachgerecht umzusetzen;

10.2.5. sich weiterhin für die Errichtung einer zweiten Kammer des Parlaments einzusetzen, in der seine autonomen Regionen auf staatlicher Ebene vertreten sind, wenn Südossetien und Abchasien einmal politisch und administrativ Georgien wieder eingegliedert werden;

10.2.6. die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass der Status Adschariens Teil eines umfassenden Ansatzes für

die georgischen Regionen ist, durch den ihre Befugnisse gestärkt und den abtrünnigen Regionen Südossetien und Abchasien ein positives Signal übermittelt wird;

10.2.7. die Kommunalreform zu beschleunigen:

10.2.7.1. das Gesetzespaket einschließlich der wichtigsten Gesetze zur kommunalen Selbstverwaltung und anderer verwandter Gesetze nach sorgfältiger Analyse aller anzugehenden Probleme und angemessener Beratung mit allen Betroffenen entsprechend dem mit den Sachverständigen des Europarats vereinbarten Zeitplan zu verabschieden;

10.2.7.2. die Verwaltungs- und Gebietsreform in Georgien zu verwirklichen, jedoch erst nach einer Überarbeitung des Reformkonzepts entsprechend den Empfehlungen des Europarats;

10.2.7.3. der staatlichen Dezentralisierungskommission wirkliche Befugnisse und die erforderlichen Mittel zu geben, damit diese die Vorbereitung und Umsetzung der Dezentralisierungsstrategie leiten kann;

10.2.7.4. den Empfehlungen der Venedig-Kommission in Bezug auf die Wahl des Stadtrats und des Bürgermeisters von Tbilisi (Tiflis) Folge zu leisten;

10.3. im Hinblick auf die Volksgruppe der Mescheten die Arbeit der staatlichen Repatriierungskommission fortzuführen, sich aktiv um internationale Hilfe zu bemühen und die Verabschiedung einschlägiger Gesetze zu beschleunigen, um die Voraussetzungen für den Repatriierungsprozess zu schaffen, damit dieser bis 2011 abgeschlossen werden kann; in vollem Umfang die Empfehlungen umzusetzen, die in der Entschließung 1428 (2005) der Versammlung zur Lage der deportierten meschetischen Bevölkerung enthalten sind;

10.4. im Hinblick auf die Konflikte von 1990 bis 1994:

10.4.1. ohne weiteren Verzug einen gesetzlichen Rahmen für die Rückgabe der

- Eigentums- und Besitzrechte oder die Leistung von Schadensersatz für während dieser Konflikte verlorengegangenes Eigentum zu schaffen;
- 10.4.2. die rechtliche Gleichstellung Binnenvertriebener entsprechend der Empfehlung 1570 (2002) der Versammlung zur Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Armenien, Aserbaidschan und Georgien sicherzustellen;
- 10.5. im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit:
- 10.5.1. die Reform des Gerichtswesens, der Anwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und der Polizei in voller Übereinstimmung mit demokratischen europäischen Standards und in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Europarats abzuschließen;
- 10.5.2. ein uneingeschränkt transparentes und demokratisches System für die Berufung von Richtern zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass die neue Richtergeneration unabhängig und fachlich hoch qualifiziert ist; einen guten Arbeitsbeginn und die erfolgreiche Tätigkeit der Justizhochschule sicherzustellen;
- 10.5.3. für verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Garantien der Unabhängigkeit der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs zu sorgen; in Abstimmung mit dem Europarat die Gesetzgebung zu überprüfen, nach der es Richtern des Obersten Gerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs erlaubt ist, nach drei bzw. fünf Amtsjahren gegen lebenslange Fortzahlung ihrer Bezüge freiwillig zurückzutreten und geeignetere und würdige Wege zur Lösung von Personalproblemen in diesen beiden Organen zu finden;
- 10.5.4. in Zusammenarbeit mit dem Europarat eine neue Strafprozessordnung zu verabschieden;
- 10.5.5. den Kampf gegen die Korruption fortzusetzen, alle Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) umzusetzen und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption zu ratifizieren; die Arbeiten mit dem Ziel des Aufbaus einer Beamtenkultur und Beamtenethik zu beschleunigen;
- 10.6. im Hinblick auf die Menschenrechte:
- 10.6.1. die Empfehlungen des Berichts des Europarats über die Vereinbarkeit der georgischen Gesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der Organisation umzusetzen;
- 10.6.2. sicherzustellen, dass die neu erbauten Haftanstalten und Veränderungen in der Strafgesetzgebung das Problem der Überbelegung der Gefängnisse und Untersuchungshaftanstalten einer Lösung zuführen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu erwägen;
- 10.6.3. auf ersten Erfolgen bei der Beseitigung der Kultur der Gewalt und der Folter in Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten aufzubauen und unverzüglich weitere notwendige Maßnahmen zu beschließen unter besonderer Berücksichtigung der Regionen in Georgien, die außerhalb der Hauptstadt liegen, insbesondere zur Gewährleistung der zügigen, unabhängigen und gründlichen Untersuchung aller mutmaßlichen Fälle von Folter und Misshandlungen, und gegenüber der Straffreiheit eine Null-Toleranz-Politik anzuwenden;
- 10.6.4. im Hinblick auf die Meinungs- und Informationsfreiheit:
- 10.6.4.1. die Gesetzgebung zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass wegen Verleumdung verhängte Bußgelder dem Strafmaß nach angemessen sind; dass in der Medienberichterstattung die Unschuldsvermutung gegenüber Verdächtigten gewährleistet wird und dass die Besitzverhältnisse im Medienbereich transparent sind und von demokratischen Regeln bestimmt werden;
- 10.6.4.2. die Verweigerung des Zugangs zu Informationen aus politischen oder administrativen Gründen aus der Welt zu schaffen;
- 10.6.4.3. sicherzustellen, dass Medienfachleute eine Ausbildung und Fortbildung bester Qualität erhalten;
- 10.6.4.4. die Eigentumsübertragung auf den öffentlich-rechtlichen

Rundfunk unverzüglich abzuschließen und dessen dauerhafte Finanzkraft und politische Unabhängigkeit zu gewährleisten;

- 10.6.5. der Staatsanwaltschaft jedes erforderliche Maß an politischer und finanzieller Unabhängigkeit zu gewähren und eine Ausweitung ihrer Befugnisse zu erwägen;
- 10.7. sich im Interesse aller Beteiligten, der regionalen Stabilität und unter uneingeschränkter Einhaltung des Völkerrechts für eine friedliche Lösung der Konflikte in Abchasien und Südossetien einzusetzen.
11. Die Versammlung ruft alle Mitgliedstaaten des Europarats auf, die erforderlichen Finanzmittel für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsplans des Ministerkomitees für Georgien bereitzustellen.
12. Die Versammlung ruft darüber hinaus alle Mitgliedstaaten des Europarats auf, sich aktiv an der Suche nach einer friedlichen Lösung der Konflikte in den abtrünnigen Regionen Abchasien und Südossetien zu beteiligen, unter anderem durch Erörterung des am besten geeigneten Rahmens für Verhandlungen und die Sicherstellung von Frieden, Recht, Ordnung und der Achtung der Menschenrechte vor Ort.
13. Vor diesem Hintergrund beschließt die Versammlung, ihre Überwachung der Einhaltung der von Georgien eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen solange fortzusetzen, bis ihr, vor allem in Bezug auf die in dieser EntschlieÙung erwähnten Fragen, Belege für substanzielle Fortschritte vorliegen.

EntschlieÙung 1478 (2006)*

betr. die Integration von Migrantinnen in Europa

1. Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration machen Frauen inzwischen mehr als 45 Prozent sämtlicher Migranten in den Industriestaaten aus. Diese Frauen, die während vieler Jahre die „unsichtbaren Figuren“ der Zuwanderung waren und durch die Behörden ignoriert wurden, tragen tatsächlich ein hohes Maß an Verantwortung und spielen eine Rolle, aufgrund derer sie im Kern des Integrationsprozesses angesiedelt sind. Nichtsdestoweniger stellt die Parlamentarische Versammlung fest, dass der Zugang von einwandernden Frauen zum öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben nach wie vor äußerst begrenzt ist. Die Versammlung bedauert die zweifache Diskriminierung, der Frauen

immer wieder aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Herkunft ausgeliefert sind, sowie die Tatsache, dass diese Diskriminierung sowohl in der aufnehmenden Gesellschaft als auch innerhalb der Migrantengemeinden zu greifen scheint.

2. In ihrer Empfehlung 1261 (1995) betr. die Lage von Migrantinnen in Europa kam die Versammlung zu der Einschätzung, dass „die Mitgliedstaaten des Europarats alles in ihren Kräften Stehende tun müssen, um die durch die Migrantinnen erlittene Ungerechtigkeit und Diskriminierung zu beseitigen, und dass Maßnahmen mit dem Ziel ihrer harmonischen Eingliederung in die Gesellschaft zu verabschieden sind“. Zehn Jahre später haben die einwandernden Frauen nach wie vor mit besonderen Schwierigkeiten in einem Europa zu kämpfen, das weiterhin unter der Wirtschaftskrise leidet und in dem Intoleranz und Angst vor dem Islam sich seit dem 11. September 2001 noch vergrößert haben.
3. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut ihre Überzeugung, dass Migranten einen erheblichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Gastlandes leisten. Sie stellt ferner fest, dass sich in den zurückliegenden Jahren das Wesen der Migrationsströme verändert hat und dass inzwischen unter den Migranten eine steigende Anzahl an Frauen festzustellen ist: Kamen in der Vergangenheit die meisten Frauen im Rahmen einer Familienzusammenführung nach Europa, um dort zu ihrem Ehepartner zu ziehen, so treffen heute die oftmals durchaus qualifizierten Frauen ihre Migrationsentscheidung selbst und alleine.
4. Die Versammlung bedauert den Umstand, dass in den Gesellschaften Europas eine Bedrohung durch einen „Kampf der Kulturen“ gesehen wird, dass Ausländer in Ghettos leben, dass das Konzept der multikulturellen Gesellschaft in Frage gestellt wird und dass in Großbritannien, Frankreich und einigen Nachbarstaaten im Jahre 2005 Gewalt in denjenigen Wohnvierteln ausgebrochen ist, in denen Einwanderer oder deren Nachkommen die Bevölkerungsmehrheit darstellen. Die Versammlung betont, dass diese Spannungen Ausdruck eines sozialen Unwohlseins von Bevölkerungsteilen ist, denen es an gleichen Chancen und an jedweden Aussichten auf eine Integration in die Gesellschaft des Gastlandes fehlt. Dieses Unwohlsein kommt auch in der Verschlechterung der Beziehungen zwischen Jungen und Mädchen sowie in den Schwierigkeiten junger Migrantinnen, ihre individuellen Rechte zu bekräftigen und auszuüben, zum Ausdruck. Die Versammlung appelliert daher an die Mitgliedstaaten, sich in ihrer Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Integrationspolitik für konstruktive Maßnahmen einzusetzen (die im Übrigen auch auf einwandernde Frauen und Mädchen abzielen sollen), um zur Festigung des sozialen Zusammenhalts in den multikulturellen Gesellschaften in Europa beizutragen.

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2006 (3. Sitzung) siehe Dok. 10758, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Bilgehan. Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2006 (3. Sitzung).

5. Die Parlamentarische Versammlung fühlt sich besonders dazu verpflichtet, den Schutz der Grundrechte von Migrantinnen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu gewährleisten. Es liegt bei den Mitgliedstaaten, Frauen vor der Verletzung ihrer Rechte zu schützen, eine vollständige Gleichheit der Geschlechter zu fördern und zu verwirklichen und keinerlei kulturelle oder religiöse Relativierung im Hinblick auf die Grundrechte von Frauen zuzulassen. Die Versammlung drückt ihre Sorge anlässlich rechtlicher Defizite aus, die im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte für Migrantinnen und die Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern in der Migrantenbevölkerung festzustellen sind; der Schutz dieser Rechte könnte als Ergebnis von bilateralen Vereinbarungen, der Anwendung von persönlichem Recht auf Migrantinnen bzw. Frauen mit Migrationshintergrund oder des Fehlens eines rechtlichen Status unabhängig von dem des Hauptinhabers solcher Rechte aufgeweicht werden.
6. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung überzeugt, dass Maßnahmen zur Förderung des Schutzes der Grundrechte von Migrantinnen und deren Zugang zu Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, sozialen und kulturellen Rechten sowie Gesundheitsversorgung dazu beitragen können, dass die Migrantinnen sich in die Gesellschaft integrieren können, was in der Gesellschaft des Gastlandes zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt führen wird.
7. Die Versammlung appelliert an die Mitgliedstaaten des Europarats,
 - 7.1. sicherzustellen, dass die Grundrechte der Migrantinnen gewährleistet und verteidigt werden, u. a. dadurch dass,
 - 7.1.1. den im Rahmen der Familienzusammenführung einwandernden Migrantinnen unabhängig vom rechtlichen Status ihres Ehemannes ein eigener Status eingeräumt wird, und zwar so weit wie möglich innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Eintreffen;
 - 7.1.2. ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird, durch den den Migrantinnen das Recht auf einen eigenen Pass und ihre eigene Aufenthaltsgenehmigung eingeräumt wird und kraft dessen jede Person strafrechtlich verfolgt werden kann, die einer Migrantin derartige Dokumente wegnimmt;
 - 7.1.3. die Anwendung jedweder Bestimmungen ausländischen Rechts bezüglich der Migranten zurückgewiesen wird, welche der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Zusatzprotokoll Nr. 7 der Konvention oder dem Grundprinzip der Gleichheit von Frauen und Männern zuwiderläuft und/oder diejenigen Teile von bilateralen Abkommen und Vorschriften des internationalen Privatrechts neu verhandelt, zurückgewiesen oder angeprangert werden, die einen Verstoß gegen die Grundprinzipien der Menschenrechte insbesondere im Hinblick auf den persönlichen Status darstellen;
 - 7.1.4. für die Umschreibung von Urteilen in Ehe-, Scheidungs- und Sorgerechtsfragen durch die zuständigen Behörden gesorgt wird, sofern derartige Urteile durch Gerichte in Nicht-Mitgliedstaaten des Europarats und in Staaten, welche das Zusatzprotokoll Nr. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht unterschrieben haben, ergangen sind, um damit zu überprüfen, ob derartige Urteile den Bestimmungen der Konvention und ihrem Zusatzprotokoll Nr. 7 entsprechen;
 - 7.1.5. der Schutz von Migrantinnen, die sich in einer illegalen Lage befinden, vor jeder Form von Ausbeutung einschließlich Menschenhandel sichergestellt wird;
- 7.2. bei der Prüfung von Asylanträgen von Frauen geschlechterspezifische Formen von Verfolgung umfassend zu berücksichtigen;
- 7.3. besondere Aufmerksamkeit denjenigen alleinstehenden Frauen zukommen zu lassen, die außerhalb der Hauptflüchtlingszentren leben, weil sie stärkeren Problemen, wie z. B. Isolierung und Unsicherheit, ausgesetzt sind;
- 7.4. mit Entschlossenheit alle Formen von Gewalt zu bekämpfen, unter denen die Migrantinnen zu leiden haben, und sicherzustellen, dass sämtliche Verwaltungsmaßnahmen zu deren Schutz ergriffen werden, wozu auch ein wirksamer Zugang zu Hilfs- und Schutzeinrichtungen und die beschleunigte Gewährung eines Rechtsstatus und einer Aufenthaltsgenehmigung gehören. Letztere soll insbesondere und gerade in Fällen von Gewaltanwendung von der Genehmigung des jeweiligen Ehegatten oder Arbeitgebers unabhängig sein;
- 7.5. die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees des Europarats umzusetzen, wonach die Integration der Migranten und insbesondere der Migrantinnen gefördert und die Umsetzung dieser Empfehlung überprüft werden sollen;
- 7.6. sowohl Migrantinnen als auch Migranten insbesondere auf lokaler Ebene und soweit wie möglich kostenlos Kurse zum Erwerb der Sprache des Gastlandes durch auf sie zugeschnittene praxisorientierte Sprachkurse, die auf ihre Hauptinteressenbereiche ausgerichtet

- sind, anzubieten und sie an die Bestimmungen des Rechts, die demokratischen Werte und die grundsätzlichen Menschenrechte im Aufnahmeland sowie die grundlegenden Prinzipien der Demokratie heranzuführen, wozu auch die Gleichheit von Männern und Frauen gehört; derartige Kurse sollten in angemessener Weise auf die speziellen Bedürfnisse der Migrantinnen zugeschnitten werden, und es sollte eine angemessene Evaluierung derartiger Maßnahmen gewährleistet sein;
- 7.7. nach Geschlechtern getrennt Daten über die Migrationsströme zusammenzutragen, um Migrationsmuster der Frauen, die Bedürfnisse der Migrantinnen und spezifische Maßnahmen zur Beschleunigung ihrer Integration in die Gastgesellschaft besser in den Griff zu bekommen;
- 7.8. eine angemessene berufliche Ausbildung für Migrantinnen sicherzustellen, dank derer diese aus ihrer untergeordneten Stellung und aus den traditionell ihnen vorbehaltenen Berufen (z. B. im Dienstleistungs-, Gesundheits- oder Gaststättenbereich) herauskommen können;
- 7.9. die Beschäftigungsmöglichkeiten für Migrantinnen zu verbessern und dazu konstruktive Maßnahmen einzuführen, um der zweifachen, durch Migrantinnen auf dem Arbeitsmarkt zu erleidenden Diskriminierung entgegenzuwirken und günstige Bedingungen für einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu schaffen, damit diese ihr berufliches und privates Leben in einen besseren Ausgleich bringen können (insbesondere auch durch die Einrichtung von erschwinglichen Kinderbetreuungsstätten, die die Unterschiedlichkeit, insbesondere die sprachliche, von Kindern und Eltern berücksichtigen);
- 7.10. eine aktive Politik zur Bekämpfung jeder Rassendiskriminierung zu verfolgen, unter denen Migrantinnen und Migranten zu leiden haben;
- 7.11. Informations- und Bewusstseinskampagnen in den Medien und Schulen zu fördern, um das Ansehen und die Rolle von einwandernden Frauen in der Gastgesellschaft zu verbessern und die Vorurteile zu überwinden, denen zufolge Migrantinnen sich immer in einer untergeordneten und passiven Rolle befinden;
- 7.12. die Medien zu ermutigen, sich der Bedürfnisse von Migrantinnen anzunehmen und diese nicht mit dem Stereotyp von Opfern restriktiver religiöser oder kultureller Traditionen zu belegen;
- 7.13. Programme zur Förderung der Integration von Migrantinnen einzurichten, die auch eine Einbindung ihrer Ehemänner vorsehen sollen, besonders im Bereich der Elternarbeit oder des Zugangs zu Gesundheitsleistungen, und den Grundsatz der Förderung der Gleichheit von Frauen und Männern unter Migranten als grundsätzliches und unveräußerliches Prinzip der Menschenrechte zu fördern und zu verwirklichen;
- 7.14. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Migrantinnen zu schützen und der Diskriminierung zu begegnen, der sie in ihrer Herkunftsgemeinschaft ausgesetzt sind, und dazu sämtliche Formen einer kulturellen und religiösen Relativierung zurückzuweisen, durch welche die Grundrechte von Frauen verletzt werden könnten;
- 7.15. die Grundrechte junger Mädchen zu garantieren und Maßnahmen zur Förderung und Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit von Jungen und Mädchen einzuführen;
- 7.16. die Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften insbesondere in den Bereichen sozialer Tätigkeit und aktiver Staatsbürgerschaft zu verstärken und die notwendigen Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Migrantinnen auf lokaler Ebene zuzuweisen;
- 7.17. auf der Arbeit von Nichtregierungsinstitutionen aufzubauen, denen es leichter möglich ist, die spezifischen Bedürfnisse der Migrantinnen und deren Schwierigkeiten zu erkennen, und die durch ihre Basisarbeit zur Verbesserung der Fähigkeiten der Migrantinnen beitragen und deren Integration in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben fördern können;
- 7.18. sofern dies nicht schon geschehen ist, das Europäische Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben, das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die Internationale Konvention der VN zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie das Übereinkommen des Europarats über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses zu unterzeichnen und zu ratifizieren.
8. Die Versammlung appelliert an Andorra und Großbritannien, das Zusatzprotokoll Nr. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention so schnell wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren; sie appelliert an Belgien, Deutschland, die Niederlande, Spanien und die Türkei, dieses Protokoll so schnell wie möglich zu ratifizieren, wobei beide soweit wie möglich jedweden Vorbehalt gegen Artikel 5 vermeiden sollten, in dem Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten im Sinne einer privatrechtlichen Vereinbarung eingeräumt werden.

9. Die Versammlung ist entschlossen, einen Dialog mit Parlamentariern und Regierungsvertretern der Herkunftsländer in Fragen der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Gleichheit von Frauen und Männern im Familienrecht einzuleiten, um sich ein Bild von der rechtlichen Stellung der Frauen in ihrem Herkunftsland zu machen und die Konsequenzen dieser Stellung im Aufnahmeland analysieren zu können.

Entschließung 1479 (2006)*

betr. Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien: die Verantwortlichkeit des Ministerkomitees angesichts der Besorgnisse der Versammlung

1. Die Parlamentarische Versammlung unterstreicht, dass der Schutz der Menschenrechte die zentrale Aufgabe aller Organe des Europarates ist und verweist auf ihre vorausgegangenen Entschliefungen 1323 (2003) und 1403 (2004) und die Empfehlungen 1600 (2003) und 1679 (2004) betreffend die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien.
2. Die Versammlung ist zutiefst darüber besorgt, dass es einer nicht unbedeutenden Zahl von Regierungen, Mitgliedstaaten und dem Ministerkomitee des Europarates nicht gelungen ist, sich mit den laufenden gravierenden Menschenrechtsverletzungen auf regelmäßige, ernsthafte und intensive Weise auseinanderzusetzen trotz der Tatsache, dass derartige Verletzungen in einem massiven Umfang in der Republik Tschetschenien und manchmal auch in benachbarten Regionen in einem Klima der Straffreiheit stattfinden.
3. Die Versammlung bekräftigt ihre uneingeschränkte Verurteilung aller Akte von Terrorismus und äußert ihr Verständnis für die Schwierigkeiten, denen sich die Russische Föderation bei der Bekämpfung des Terrorismus gegenüber sieht.
4. Die Versammlung begrüßt es, dass eine Reihe von Strafverfahren eingeleitet und einige Täter vor Gericht gebracht wurden und ermutigt die Generalstaatsanwaltschaft, ihre Anstrengungen zu verstärken. Dennoch stellt die Versammlung unzureichende Fortschritte der Generalstaatsanwaltschaft fest bei der Aufklärung und Durchführung erfolgreicher Strafverfahren wegen zahlreicher Menschenrechtsverletzungen, die ihr in ihren früheren Berichten über die Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien zur Kenntnis gebracht wurden. Straffreiheit fördert noch mehr Verbrechen.
5. Sowohl die Bundes- als auch die regionalen Strafverfolgungsbehörden müssen zahlreiche genau formulierte und im einzelnen dokumentierte Beschuldigungen von Verschwindenlassen von Personen, Mord und Folter, die in die internationale Öffentlichkeit gelangt sind und der Versammlung in den letzten Monaten durch Nichtregierungsorganisationen für Menschenrechtsfragen zur Kenntnis gebracht wurden, wirksam untersuchen. Darüber hinaus sollten die Behörden die Veröffentlichung der Berichte über alle Besuche des CPT erlauben und geplante Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des CPT bekannt geben.
6. Der Schwerpunkt muss dabei auf die Verfolgung von Verbrechen gelegt werden, die sich gegen Menschenrechtsaktivisten, Anwälte, Staatsanwälte, Richter, Rechtsmediziner und andere Vollzugsbeamte richten sowie gegen Antragsteller beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und deren Familienmitglieder. Es ist nicht hinnehmbar, dass Antragsteller beim Straßburger Gerichtshof Repressalien ausgesetzt werden und dass solche Repressalien ungestraft bleiben.
7. Die Versammlung begrüßt die kürzliche Verabschiedung eines Gesetzes, welches es ermöglicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen und fordert die russische Delegation in der Versammlung nachdrücklich auf, innerhalb der Duma die Einsetzung eines Ausschusses zur Untersuchung des Versagens der Strafverfolgungsstrukturen zu fordern, der die Urheber schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen, wie sie bei der Versammlung dokumentiert wurden, zur Rechenschaft zieht.
8. Darüber hinaus müssen die russischen Behörden konkrete Maßnahmen ergreifen, um sich mit der Frage der vermissten und verschwundenen Personen auseinanderzusetzen, insbesondere durch die Einführung wirksamer Systeme für die Identifizierung und die Ausstellung amtlicher Sterbeurkunden für die aufgefundenen Leichen, und sie müssen diese Informationen veröffentlichen.
9. Die Versammlung befürchtet, dass die äußerst rücksichtslose Art und Weise, mit der die Sicherheitskräfte in der Region auftreten, in keiner Weise zur Wiederherstellung von Recht und Ordnung in der Region beiträgt. Im Gegenteil – dies erzeugt mehr Ver zweiflung, Gewalt und damit Instabilität.
10. Unter Hinweis auf die humanitären Prinzipien und Rechtsgrundsätze des Europarates verurteilt die Versammlung nachdrücklich Menschenrechtsverletzungen bei der Bekämpfung des Terrorismus, die sich seit nunmehr einem Jahrzehnt nicht nur als gesetzeswidrig, sondern auch als völlig unwirksam herausgestellt haben.
11. Sie betont, dass zur Vermeidung zukünftiger schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen alle in der Republik Tschetschenien tätigen Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Anweisungen von den höchsten Behörden erhalten sollten im Hinblick auf die Respektierung der grundlegenden Menschenrechte bei der

* Debatte der Versammlung am 25. Januar 2006 (4. Sitzung) (siehe Dok. 10774, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Rudolf Bindig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2006 (4. Sitzung).

Durchführung ihrer Operationen. Dies trifft insbesondere für bestimmte tschetschenische Sicherheitskräfte zu.

12. Sowohl der demokratische Prozess als auch die Bekämpfung von Straffreiheit müssen Nutzen ziehen aus der Arbeit starker und unabhängiger Nichtregierungsorganisationen für Menschenrechtsfragen. Die Versammlung zeigt sich besorgt darüber, dass das kürzlich verabschiedete Gesetz über den Rechtsstatus von zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht den Standards des Europarates entspricht. Die Versammlung ist ebenfalls besorgt über Berichte über eine Behinderung einiger Nichtregierungsorganisationen durch Verwaltungs- und rechtliche Maßnahmen und bekräftigt – im Einklang mit der Entschließung 1455 – ihre Aufforderung an die russische Regierung, den NGOs die Möglichkeit zu geben, ihre wichtige Arbeit zu erfüllen, indem sie verwaltungsmäßige, steuerliche und politische Voraussetzungen für das normale Funktionieren der russischen Zivilgesellschaft schaffen.
13. Die Versammlung fordert die russische Regierung nachdrücklich auf, alle von den Gremien und Mechanismen des Europarates sowie den der Vereinten Nationen vorgelegten Empfehlungen uneingeschränkt umzusetzen.
14. Angesichts des gravierenden Charakters der Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien ist die Versammlung zutiefst unzufrieden über die Antworten des Ministerkomitees auf ihre Empfehlungen. Sie bedauert insbesondere, dass
 - 14.1. die Überwachung der Menschenrechtslage in der Republik Tschetschenien durch das Ministerkomitee, die vom Generalsekretär im Juni 2000 eingeleitet wurde, nun seit dem Frühjahr 2004 trotz wiederholter Aufforderungen durch die Versammlung, die Überwachungsanstrengungen zu verstärken, *de facto* zu einem Stillstand gekommen ist;
 - 14.2. das Ministerkomitee keine „gezielten Maßnahmen“ kraft der Erklärung aus dem Jahre 1994 über die Einhaltung der eingegangenen Pflichten ergriffen hat, nachdem die Versammlung das Ministerkomitee offiziell dazu mit ihrer Empfehlung 1600 (2003) aufgefordert hat. Eine solche Unterlassung ist inakzeptabel, insbesondere da die Versammlung zum ersten Mal den Mechanismus genutzt hat, den das Ministerkomitee selbst für diesen Zweck geschaffen hatte.
15. Die Versammlung befürchtet, dass ausbleibende wirksame Reaktionen durch das Exekutivorgan des Europarates angesichts höchst gravierender Menschenrechtsprobleme in einem der Mitgliedstaaten des Europarates die Glaubwürdigkeit der Organisation aushöhlt.

Entschließung 1480 (2006)*

betr. die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidschans aus sachlichen Gründen

1. Bei der Eröffnung der ersten Teilsitzung des Jahres 2006 der Parlamentarischen Versammlung am Montag, den 23. Januar 2006 wurden die Beglaubigungsschreiben der aserbaidshanischen Delegation aus sachlichen Gründen unter Hinweis auf Artikel 8 der Geschäftsordnung der Versammlung angefochten, und zwar im Zusammenhang mit den am 6. November 2005 stattgefundenen Parlamentswahlen.
2. In ihrer Entschließung 1456 (2005) betr. das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Aserbaidschan hat die Versammlung davor gewarnt, dass sie die im Jahre 2005 stattfindenden Parlamentswahlen als einen entscheidenden Test für die demokratische Glaubwürdigkeit des Landes betrachten würde, nachdem alle vorausgegangenen seit dem Beitritt Aserbaidschans zum Europarat im Jahre 2004 stattgefundenen Wahlgänge nicht den grundlegenden demokratischen Standards genügt hatten.
3. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass bei den Parlamentswahlen in Aserbaidschan am 6. November 2005 erneut eine Reihe internationaler Standards nicht erfüllt wurden. Die äußerst inakzeptablen von dem zur Wahlbeobachtung entsandten Ad-hoc-Ausschuss festgestellten Verstöße betrafen: Einschüchterung und willkürliche Festnahme von Oppositionskandidaten und -unterstützern; Behinderungen des Rechtes auf friedliche Versammlung; unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt durch die Polizei bei der Auflösung nicht genehmigter Versammlungen; Einmischung der kommunalen Behörden in den Wahlprozess; missbräuchliche Verwendung von Verwaltungsmitteln; Vollstopfen von Wahlurnen und schwerwiegende Verstöße während der Auszählung und Erfassung der Wahlergebnisse. Die Voreingenommenheit der Medien und mangelnde Unparteilichkeit der Wahlkommissionen haben ebenfalls dazu beigetragen, ungünstige Voraussetzungen für freie und faire Wahlen zu schaffen.
4. Die Versammlung bedauert die exzessive Anwendung von Gewalt durch die Polizei bei der Auflösung einer nach den Wahlen stattfindenden Versammlung der Opposition in Baku am 26. November 2005. Die gegen friedlich Protestierende – darunter viele Frauen und Kinder – eingesetzten Mittel sind in einer zivilisierten Gesellschaft nicht hinnehmbar.

* Debatte der Versammlung am 25. Januar 2006 (5. Sitzung) (s. Dok. 10807 rev, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Herr Toni Lloyd). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2006 (5. Sitzung).

5. Die Versammlung stellt fest, dass die zentrale Wahlkommission und das Verfassungsgericht die Ergebnisse in 10 Wahlkreisen (von 125) für ungültig erklärten, in denen Nachwahlen am 13. Mai 2006 stattfinden sollen. Sie nimmt ebenfalls die Entlassung der Chefs der Landesregierung von drei Regionen zur Kenntnis und dass nur eine begrenzte Zahl von Strafsachen derzeit bei den Gerichten anhängig ist.
6. Verwaltungs- und Gesetzesmaßnahmen können jedoch den schwerwiegenden Schaden, der durch die Verstöße entstanden ist, nicht ausgleichen: die Tatsache, dass der gesamte demokratische Prozess unterminiert wurde, dass der politische Dialog gefährdet ist und dass dem neu gewählten Parlament die demokratische Beglaubigung durch das aserbaidsschani-sche Volk fehlt.
7. Die Haltung der Opposition, die beabsichtigt, die Parlamentssitzungen und die Nachwahlen zu boykottieren, ist darüber hinaus weder konstruktiv noch für die Entwicklung des demokratischen Prozesses förderlich. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Platz der Opposition im Parlament sein sollte und nicht auf der Straße und fordert daher die Opposition nachdrücklich auf, ihre Entscheidung zu überprüfen.
8. Freie und faire Wahlen sind die Grundlage der Demokratie und stellen eine der wichtigsten Pflichten und Verpflichtungen eines jeden Landes dar, das sich als Mitgliedstaat des Europarates zu dessen Werten und Normen bekennt. Die Art und Weise, wie die Novemberwahlen durchgeführt wurden, zeigt eindeutig, dass es Aserbaidsschan immer noch nicht gelingt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Europarat nachzukommen. Diese Haltung erfordert Sanktionen.
9. Um das Vertrauen in den Wahl- und ganz generell in den demokratischen Prozess wieder herzustellen, muss Aserbaidsschan sicherstellen, dass die Nachwahl in den 10 Wahlkreisen ungeschränkt den demokratischen Prinzipien Rechnung trägt. Zu diesem Zweck müssen unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - 9.1. die Untersuchungen über den Wahlbetrug sind in einer völlig unparteiischen und professionellen Art und Weise ohne jeglichen politischen oder verwaltungsmäßigen Druck durchzuführen;
 - 9.2. die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten veröffentlicht werden, und die Justiz sollte in einer völlig unparteiischen und professionellen Art und Weise ohne jeglichen politischen und verwaltungsmäßigen Druck arbeiten;
 - 9.3. das neu gewählte Parlament sollte die Wahlgesetze dahingehend ändern, dass sie im Einklang mit der Venedig-Kommission stehen, insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung der Wahlkommissionen;
 - 9.4. die Versammlungsfreiheit sollte uneingeschränkt garantiert sein;
 - 9.5. der Medienpluralismus bei den elektronischen Medien und die Meinungsfreiheit sollten ebenfalls uneingeschränkt garantiert werden.
10. Die Versammlung gelangt zu der Schlussfolgerung, dass der Ablauf der Parlamentswahlen in Aserbaidsschan im November 2005 unter die Bestimmungen von Artikel 8.2.b der Geschäftsordnung der Versammlung fällt: „anhaltende Nichteinhaltung der Pflichten und Verpflichtungen“.
11. Die Versammlung beschließt jedoch, die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation Aserbaidsschans zu bestätigen.
12. Die Versammlung beschließt, die Nachwahl am 13. Mai 2006 zu beobachten. Sie weist ihren Überwachungsausschuss an, der Versammlung auf ihrer Teilsitzung im Juni einen Bericht über alle in Absatz 9 dieser Entschließung erwähnten Bereiche vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Berichts wird die Versammlung anschließend prüfen, ob Artikel 9 der Geschäftsordnung über die erneute Prüfung bereits bestätigter Beglaubigungsschreiben aus sachlichen Gründen Anwendung finden soll.

Entschließung 1481 (2006)*

betr. die Notwendigkeit der internationalen Verurteilung von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1096 (1996) betr. Maßnahmen zur Beseitigung des Erbes der früheren kommunistischen totalitären Systeme.
2. Die totalitären kommunistischen Regime, die im letzten Jahrhundert in Mittel- und Osteuropa herrschten und in mehreren Staaten der Welt noch immer an der Macht sind, waren ausnahmslos durch schwere Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet. Die Verletzungen unterschieden sich je nach Kultur, Land und geschichtlicher Epoche und umfassten Morde an und Hinrichtungen von einzelnen Personen und großen Menschengruppen, Tod in Konzentrationslagern, Verhungern, Deportationen, Folter, Sklavenarbeit und andere Formen physischen Massenterrors, Verfolgung auf der Grundlage von Volkszugehörigkeit oder Religion, Verletzung der Gewissens-, Gedanken- und Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit sowie auch fehlenden politischen Pluralismus.
3. Die Verbrechen wurden mit der Theorie des Klassenkampfes und dem Prinzip der Diktatur des Proletariats gerechtfertigt. Die Auslegung beider Prinzipien legitimierte die „Eliminierung“ von Menschen, die

* Debatte der Versammlung am 25. Januar 2006 (5. Sitzung) (siehe Dok.10765, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Lindblad. Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2006 (5. Sitzung).

- für den Aufbau einer neuen Gesellschaft als schädlich und insofern als Feinde der totalitären kommunistischen Regime betrachtet wurden. Eine große Zahl von Opfern in jedem betroffenen Land waren die eigenen Staatsbürger. Das galt insbesondere für Völker der ehemaligen UdSSR, die andere Völker in Bezug auf die Zahl der Opfer weit übertrafen.
4. Die Versammlung erkennt an, dass einige europäische kommunistische Parteien ungeachtet der Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime Beiträge zur Verwirklichung der Demokratie leisten.
 5. Auf den Sturz der totalitären kommunistischen Regime in Mittel- und Osteuropa folgte nicht in allen Fällen eine internationale Untersuchung über die von ihnen begangenen Verbrechen. Darüber hinaus sind die Urheber dieser Verbrechen von der internationalen Gemeinschaft nicht, wie es nach den durch den Nationalsozialismus (Nazismus) begangenen schrecklichen Verbrechen der Fall war, vor Gericht gestellt worden.
 6. Dementsprechend ist die öffentliche Wahrnehmung der von totalitären kommunistischen Regimen begangenen Verbrechen sehr gering. Kommunistische Parteien sind in einigen Ländern legal und aktiv, auch wenn sie sich in einigen Fällen nicht von den Verbrechen distanzieren, die früher von totalitären kommunistischen Regimen begangen wurden.
 7. Die Versammlung ist überzeugt, dass Geschichtsbewusstsein eine der Voraussetzungen für die künftige Vermeidung vergleichbarer Verbrechen darstellt. Außerdem spielen die moralische Bewertung und Verurteilung begangener Verbrechen bei der Aufklärung junger Menschen eine wichtige Rolle. Eine klare Position der internationalen Gemeinschaft zur Vergangenheit kann ihnen bei ihrem künftigen Handeln als Leitbild dienen.
 8. Darüber hinaus ist die Versammlung überzeugt, dass die noch lebenden Opfer von Verbrechen totalitärer kommunistischer Regime oder ihre Angehörigen für ihr Leiden Mitgefühl, Verständnis und Anerkennung verdienen.
 9. In einigen Staaten der Welt bestehen noch immer totalitäre kommunistische Regime, und dort werden weiterhin Verbrechen begangen. Die Wahrnehmung der eigenen nationalen Interessen sollte die Staaten nicht von angemessener Kritik an den gegenwärtigen totalitären kommunistischen Regimen abhalten. Die Versammlung verurteilt alle diese Menschenrechtsverletzungen aufs Schärfste.
 10. Die Diskussionen und Verurteilungen, die bisher in einigen Mitgliedstaaten des Europarats auf nationaler Ebene stattgefunden haben, entheben die internationale Gemeinschaft nicht der Verpflichtung, zu den Verbrechen der totalitären kommunistischen Regime klar Stellung zu beziehen. Sie ist moralisch dazu verpflichtet, unverzüglich so zu handeln.
 11. Der Europarat ist für eine solche Diskussion auf internationaler Ebene das geeignete Forum. Alle früheren kommunistischen Staaten Europas mit Ausnahme Weißrusslands gehören ihm mittlerweile an, und der Schutz der Menschenrechte sowie die Rechtsstaatlichkeit sind Grundwerte, für die er eintritt.
 12. Deshalb verurteilt die Parlamentarische Versammlung nachdrücklich die schweren Menschenrechtsverletzungen durch die totalitären kommunistischen Regime und bekundet den Opfern dieser Verbrechen Mitgefühl, Verständnis und Anerkennung.
 13. Außerdem fordert sie alle kommunistischen oder postkommunistischen Parteien in ihren Mitgliedstaaten auf, die dies bisher noch nicht getan haben, die Geschichte des Kommunismus und ihre eigene Vergangenheit einer Neubewertung zu unterziehen, sich klar von den Verbrechen zu distanzieren, die von totalitären kommunistischen Regimen begangen wurden, und sie eindeutig zu verurteilen.
 14. Die Versammlung ist der Auffassung, dass diese klare Stellungnahme der internationalen Gemeinschaft den Weg zu einer weiteren Versöhnung ebnet. Darüber hinaus wird sie hoffentlich Historiker überall auf der Welt dazu bewegen, ihre Studien fortzusetzen, um zu ermitteln und objektiv zu überprüfen, was sich zugetragen hat.
- Entschließung 1482 (2006)*
- betr. die Lage in Belarus am Vorabend der
Präsidentschaftswahlen**
1. Die Versammlung verweist darauf, dass sie ausgehend von dem belarussischen Antrag auf Mitgliedschaft im Europarat die Entwicklungen in Belarus seit dem Jahre 1992 verfolgt hat. Sie äußert daher ihr nachdrückliches Bedauern darüber, dass Belarus – anders als alle anderen europäischen Staaten – in Bezug auf pluralistische Demokratie, Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Europarat erfüllt. Die Verantwortung für diesen Zustand liegt bei der derzeitigen Regierung.
 2. Die Tatsache, dass das Lukaschenko-Regime mit dem Herannahen der am 19. März 2006 stattfindenden Präsidentschaftswahlen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, um jede weitere Äußerung politisch divergierender Meinungen zu verhindern und die Aktivitäten demokratischer Kräfte zu verhindern, gibt Anlass zu höchster Besorgnis. Insbesondere das erst kürzlich verabschiedete „Antirevolutionsgesetz“, welches u. a. Gefängnisstrafen vorsieht für die
-
- * Debatte der Versammlung am 26. Januar 2006 (6. Sitzung) (siehe Dok. 10806, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Andres Herkel). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar (6. Sitzung).

- Ausbildung oder die Finanzierung der Ausbildung von Menschen zur Teilnahme an Straßendemonstrationen und für die Darstellung eines falschen Bildes über die Lage in Belarus gegenüber ausländischen Staaten oder internationalen Organisationen oder die Verbreitung von Dokumenten oder Informationen, die zu einem Handeln in diesem Sinne aufrufen, lässt Raum für eine weitgehende Auslegung und birgt die Gefahr des Missbrauchs.
3. Ebenso bestätigt die Inhaftierung einer Reihe von Oppositionsmitgliedern infolge von Gerichtsverfahren, die auf zweifelhaften Anklagen beruhten, den Missbrauch des Strafrechtssystems für politische Zwecke und die fehlende Unabhängigkeit der Justiz, die darüber hinaus durch einen Erlass ausgehöhlt werden, der den Präsidenten bevollmächtigt, die Befugnisse von Richtern auszusetzen und Richter zu entlassen.
 4. Die Versammlung erinnert daran, dass der Informationsminister bereits vor vier Jahren versprochen hatte, dem Europarat den Entwurf des Mediengesetzes zur Stellungnahme vorzulegen. Da jegliche Maßnahmen ausgeblieben sind und die Medienlage sich weiterhin verschlechtert hat, war die Versammlung gezwungen, ihre Entschließung 1374 (2004) über die Verfolgung der Presse in der Republik Belarus zu verabschieden. Zwei Jahre später am Vorabend der Präsidentschaftswahlen hat sich die Situation nicht verbessert, sondern eher verschlechtert, und die Meinungsfreiheit wird mittlerweile auf eklatante Art und Weise missachtet. Unter derartigen Umständen kann das Volk von Belarus die erforderlichen Informationen nicht erhalten, um sich eine freie politische Meinung zu bilden und eine demokratische Wahl bei den bevorstehenden Wahlen zu treffen.
 5. Die Versammlung verweist ferner darauf, dass allein schon die Aufstellung von Präsident Lukaschenko für die bevorstehende Wahl die Frage der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit aufwirft: In Ihrer Stellungnahme 314/2004 betr. das Referendum vom 17. Oktober 2005 in Belarus argumentierte die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), dass das Referendum aus dem Jahre 2004, welches die Beschränkung auf zwei Amtsperioden aufhob, im Widerspruch zum belarussischen Gesetz und zu den Normen des Europarates steht.
 6. Im Lichte dieser Erwägungen und angesichts der Tatsache, dass den vorausgegangenen Entschließungen der Versammlung, u. a. die Entschließung 1371 (2004) betr. verschwundene Personen in Belarus sowie die Entschließung 1372 (2004) über die Verfolgung der Presse in der Republik Belarus, in keiner Weise nachgekommen wurde, ist die Versammlung der Auffassung, dass es in ihrer Politik gegenüber dem belarussischen Regime keine Änderungen geben kann und dass die Aufhebung des Sondergaststatus für das belarussische Parlament derzeit nicht auf der Agenda steht.
 7. Sollten die belarussischen Behörden jedoch eindeutige und überzeugende Anzeichen für ihr Bemühen zeigen, sich den Standards des Europarates im Bereich der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte anzunähern, wäre die Versammlung bereit, die notwendigen Schritte zur Wiederaufnahme des Dialogs einzuleiten. Zu diesem Zweck wird mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden, ob es allen Kandidaten möglich sein wird, mit gleichen Rechten einen fairen Wahlkampf zu führen, ob es Gleichberechtigung im Wahlkampf und beim Ablauf der Wahlverfahren geben wird.
 8. In diesem Zusammenhang sieht es die Versammlung als positiv an, dass verschiedene internationale Organisationen – darunter die OSZE, ODIHR und die Parlamentarische Versammlung der OSZE – zur Beobachtung der bevorstehenden Wahlen eingeladen wurden.
 9. Die Versammlung kann die kürzlich erfolgte Aufstellung eines gemeinsamen Kandidaten der vereinten demokratischen Kräfte in Belarus für die Präsidentschaftswahlen im Jahre 2006 nur als ein Zeichen zunehmender Reife der demokratischen Kräfte in Belarus begrüßen, und sie ermutigt diese Kräfte, ungeachtet ideologischer Unterschiede, auch nach der Wahl und ungeachtet ihres Ausgangs, ihre Einheit zu bewahren.
 10. Ihrerseits wird sich die Versammlung bemühen, ihre Unterstützung für die Konsolidierung der demokratischen Kräfte, die Entwicklung der Zivilgesellschaft, die Bereitstellung pluralistischer Informationen und die Förderung der Werte des Europarates in der belarussischen Bevölkerung insgesamt zu verstärken. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Versammlung ihren politischen Gruppen, auf regelmäßiger Grundlage Vertreter der demokratischen politischen Kräfte in Belarus einzuladen, an den Sitzungen der Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlung teilzunehmen.
 11. Schließlich sollten der Europarat, die Europäische Union (EU) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Rahmen ihrer jeweiligen Politik und ihres Mandats Informationen untereinander in Bezug auf Belarus verstärkt austauschen. Es ist notwendig, eine gemeinsame Strategie zu verfolgen, um stärkere Auswirkungen auf den Demokratisierungsprozess in Belarus zu erzielen.
 12. Im Lichte dieser Überlegungen fordert die Versammlung Präsident Lukaschenko und die belarussischen Behörden nachdrücklich auf:
 - 12.1. mit Entschiedenheit den Weg der Reformen einzuschlagen, der Belarus enger an die Standards des Europarates im Bereich pluralistische Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit heranführen wird;
 - 12.2. davon Abstand zu nehmen, den freien und fairen Ablauf des Wahlkampfes zu behindern und

- förderliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass pluralistische Informationen zur Verfügung gestellt werden, indem insbesondere ein gleichberechtigter Zugang zu den Medien während des Wahlkampfes für alle an den Präsidentschaftswahlen teilnehmenden Kandidaten gewährleistet wird;
- 12.3. sicherzustellen, dass die Wahlen in völliger Übereinstimmung mit den internationalen Standards stattfinden werden;
- 12.4. aus der Zentralen Wahlkommission diejenigen zu entfernen, die sich an dem von Betrug gekennzeichneten Referendum und den Parlamentswahlen im Jahre 2004 beteiligt haben, einschließlich der Vorsitzenden Frau Lydia Yermoshina;
- 12.5. die Zusammensetzung der gebietsbezogenen Wahlkommissionen dahingehend zu ändern, dass eine gleichberechtigte Beteiligung aller Seiten sichergestellt ist;
- 12.6. das Antirevolutionsgesetz zurückzunehmen;
- 12.7. die unverzügliche Freilassung von politischen Häftlingen, insbesondere von Andrei Klimov, Mikhail Marinich, Pavel Serverinets, Sergey Skrebets und Nikolai Statkevich, zu gestatten;
- 12.8. eine unabhängige Untersuchung über das Schicksal verschwundener Personen durchzuführen, wie von der Versammlung in ihrer Entschließung 1371 (2004) betr. verschwundene Personen in Belarus gefordert;
- 12.9. die restriktiven Voraussetzungen für die Registrierung und die Aktivitäten von politischen Parteien und Nichtregierungsorganisationen abzuschaffen;
- 12.10. Artikel 19 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen zu beachten und die Meinungsfreiheit in den Medien im Einklang mit der Entschließung 1372 (2004) und der vorliegenden Entschließung der Versammlung zu respektieren;
- 12.11. die akademische Freiheit zu respektieren und insbesondere angemessene Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Europäische Universität nach Minsk zurückkehren kann und dass sich belarussische Studenten an ausländischen Studiengängen sowie ausländischen Studentenorganisationen beteiligen können.
13. Darüber hinaus bekräftigt die Versammlung ihre Empfehlung an die Russische Föderation, „jede der Regierung von Belarus zur Verfügung gestellte politische oder finanzielle Unterstützung abhängig zu machen von der Wahrung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten des belarussischen Volkes“, wie in der Entschließung 1455 (2005) betr. die Einhaltung der von der Russischen Föderation eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen gefordert.
14. Die Versammlung fordert ferner die Mitgliedstaaten des Europarates auf, unverzüglich finanzielle und gegebenenfalls logistische Unterstützung für unabhängige Rundfunksendungen vom Ausland nach Belarus zur Verfügung zu stellen, für welche vorzugsweise unabhängige belarussische Journalisten eingestellt werden sollten, und Sendungen in belarussischer Sprache über Belarus auszustrahlen.
15. Die Versammlung fordert die Europäische Union auf:
- 15.1. die Visasperre auf eine größere Zahl hochrangiger Vertreter des Lukaschenko-Regimes auszuweiten;
- 15.2. in Betracht zu ziehen, die Visa-Bestimmungen für normale belarussische Bürger, insbesondere Studenten, zu erleichtern;
- 15.3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen zur Identifizierung und zum Einfrieren von Bankkonten und anderem Vermögen, das Präsident Lukaschenko und Anderen aus seinem Umfeld gehört;
- 15.4. den Studentenaustausch zwischen Belarus und Universitäten in der Europäischen Union zu unterstützen und weiterhin die im Exil befindliche „European Humanities University“ in Vilnius zu unterstützen;
- 15.5. unverzüglich die für europäische Rundfunkanstalten, die Sendungen nach Belarus ausstrahlen, vorgesehene finanzielle Unterstützung bereitzustellen.
16. Darüber hinaus fordert die Versammlung die OSZE auf, mit geeigneten Mitteln Druck auf das Lukaschenko-Regime auszuüben, um sicherzustellen, dass Belarus die sich aus seiner Mitgliedschaft bei der OSZE ergebenden Verpflichtungen einhält.
17. Sie fordert ferner die Parlamentarische Versammlung der OSZE und ODIHR auf, ihre Position in Bezug auf die Beobachtung der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen mit der Versammlung abzustimmen.
18. Die Versammlung fordert den Europarat, die Europäische Union und die OSZE auf:
- 18.1. den Austausch von Informationen in Bezug auf Belarus zu verbessern und die Ergreifung gemeinsamer Initiativen zu ermutigen;
- 18.2. die Aktivitäten der Parlamentarischen Troika in Bezug auf Belarus auf einer stabilen Grundlage wieder aufzunehmen.
19. Schließlich begrüßt die Versammlung die Initiative ihres Präsidenten, in Zusammenarbeit mit dem tschechischen Außenminister vor den Präsidentschaftswahlen eine Konferenz über Belarus in Prag zu veranstalten und beschließt, sich an dieser Konferenz zu beteiligen.

Entschließung 1483 (2006)*

betr. die Politik der Niederlande in der Frage der Rückkehr von abgewiesenen Asylbewerbern

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die neueste, durch die Regierung der Niederlande angeregte und durch das Parlament im Februar 2004 verabschiedete Politik im Umgang mit Asylbewerbern zur Kenntnis, mit der Regeln für die Rückführung derjenigen Asylbewerber aufgestellt werden, welche vor dem 1. April 2001 Asyl beantragt haben und deren Antrag abgelehnt wurde (nachstehend als „abgewiesene Asylbewerber“ bezeichnet).
2. Mit der neuesten Politik der Niederlande soll die Rückkehr einer gewissen Anzahl von Asylbewerbern aus dieser Gruppe von ca. 26 000 Personen beschleunigt werden, sobald diese sämtliche Rechtsmittel gegen die Ablehnung ihres Asylantrages ausgeschöpft haben und vorausgesetzt, dass sie nicht aus anderen Gründen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Asyl erhalten. Asylbewerber aus dem betroffenen Personenkreis haben die Möglichkeit, Eingaben bei den niederländischen Behörden zu machen, wenn sie diese auf möglicherweise vorliegende besondere Umstände ihres Falles aufmerksam machen wollen. Mit dem Plan für die Rückkehr der Asylbewerber ist eine Amnestie für solche Asylbewerber verknüpft, bei denen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keine Entscheidung über ihren ersten Asylantrag ergangen ist. 2 097 Personen sind in den Genuss dieser Amnestie gelangt.
3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die tatsächliche Rückkehr der abgewiesenen Asylbewerber, die sämtliche Rechtsmittel gegen die Ablehnung ihres Antrags ausgeschöpft und die auch nicht aus anderen Gründen irgendeinen Anspruch auf Verbleib in einem Mitgliedstaat des Europarats haben, eine absolute Notwendigkeit darstellt, um die Integrität der Institution des Asyls sowie die Glaubwürdigkeit des Asylsystems sowohl in den Augen der Bürger als auch der schutzbedürftigen Menschen sicherzustellen.
4. Frühere Empfehlungen der Versammlung sind für die Frage der Rückkehr abgewiesener Asylbewerber von Relevanz und Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Empfehlung 1237 (1994) über die Situation der abgewiesenen Asylbewerber, die Empfehlung 1547 (2002) über menschenrechtskonforme und unter Beachtung der Sicherheit und Würde der Betroffenen durchgeführte Abschiebungsverfahren, die Empfehlung 1624 (2003) über eine gemeinsame Migrations-

und Asylpolitik sowie die Empfehlung 1703 (2005) über den Schutz und die Hilfe für unbegleitete, Asyl suchende Kinder gilt.

5. Die Versammlung ruft ferner die Empfehlung Nr. R(99)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Thema der Rückkehr der abgewiesenen Asylbewerber sowie die Zwanzig Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats zur Frage der obligatorischen Rückkehr (CM(2005)40) und schließlich die Empfehlung (2001)1 des Hohen Kommissars für Menschenrechte bezüglich der Rechte von Ausländern, die in einen Mitgliedstaat des Europarats einreisen wollen, und bezüglich der Durchsetzung von Abschiebebeschlüssen in Erinnerung.
6. Auf ähnliche Weise sind die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre verschiedenen Zusatzprotokolle sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen aus Mitgliedstaaten des Europarats von Relevanz. Dies gilt insbesondere für Artikel 3 über das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, für Artikel 5 über das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, für Artikel 8 über das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, für Artikel 13 über das Recht auf wirksame Beschwerden, für Artikel 14 über das Diskriminierungsverbot sowie für Artikel 4 von Zusatzprotokoll 4 über das Verbot der kollektiven Ausweisung.
7. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Mitgliedstaaten des Europarats sich für die freiwillige Rückkehr von abgewiesenen Asylbewerbern einsetzen sollten und dass die Zwangsrückführung ausschließlich als letztes Mittel gelten sollte. Sofern eine Zwangsrückführung unvermeidbar ist, sollte diese auf eine menschliche und transparente Weise und in Übereinstimmung mit den Menschenrechten sowie unter Achtung des Anspruchs der Betroffenen auf Sicherheit und Würde durchgeführt werden.
8. Die jüngst novellierte Politik der Niederlande im Umgang mit Asylbewerbern entspricht im Großen und Ganzen den Empfehlungen, welche die verschiedenen Gremien des Europarats zur Frage der Rückführung unterbreitet haben. Einige Aspekte dieser Politik allerdings lassen Bedenken aufkommen, die auch für andere Mitgliedstaaten des Europarats mit einer ähnlichen Politik im Umgang mit der Rückkehr von Asylbewerbern relevant sind. So verfolgen u. a. die Schweiz und Großbritannien eine vergleichbare Politik.
9. Die Versammlung ist insbesondere der Auffassung, dass denjenigen abgewiesenen Asylbewerbern im Wege eines gesetzlich festgelegten Verfahrens eine besondere Beachtung gelten sollte, die sich in den Niederlanden starke Familienbeziehungen bzw. Kontakte zu ihrem Umfeld/ihrem Wohnviertel oder auch andere Bande unterschiedlicher Art aufgebaut haben.

* Debatte der Versammlung am 26. Januar 2006 (7. Sitzung) (siehe Dok. 10741), Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatterin Rosemarie Zapfl-Helbling). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar (7. Sitzung).

Dies gilt z. B. für dort geborene bzw. dorthin gebrachte Kinder, aber auch für abgewiesene Asylbewerber, die bereits lange im Lande leben und sich dort integriert haben.

10. Darüber hinaus bewegt die Versammlung die Sorge, die Niederlande könnten bei der Umsetzung des legitimen Ziels, die ohne einen Rechtsanspruch auf Verbleib im Lande dort lebenden Ausländer beschleunigt zurückzuführen, Menschen erneut in eine Situation bringen, in der für sie die Gefahr von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen besteht bzw. in der ihre Sicherheit aufgrund der im Herkunftsland oder in der Herkunftsregion herrschenden Umstände bedroht sein könnte.
11. Darüber hinaus befürchtet die Versammlung, dass es im Rahmen der novellierten Politik der Niederlande zu Inhaftierungen von unbegrenzter Dauer kommen könnte und dass Inhaftierungen als Strafmaßnahme gegen Personen vorgenommen werden könnten, die entweder nicht kooperieren wollen oder ihre Kooperationsbereitschaft zur Erleichterung ihrer eigenen Rückkehr nicht unter Beweis stellen können; die Versammlung bedauert, dass im Rahmen dieser Politik keine klar definierten Fälle von Haftverschonung für einzelne Kategorien von Asylbewerbern wie z. B. Kinder, alte Menschen, traumatisierte oder geisteskranken Personen sowie Behinderte vorgesehen sind.
12. Die Versammlung bekräftigt ihre in der Empfehlung 1624 (2003) über eine gemeinsame Politik in Migrations- und Asylfragen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass Personen, die aufgrund von objektiven Umständen oder mangels Kooperationsbereitschaft seitens des Herkunftslandes nicht zurückgeführt werden können, eine Aufenthaltserlaubnis zum Verbleib im Aufnahmeland erhalten sollten.
13. Die Versammlung stimmt dem Grundsatz zu, dass abgewiesene Asylbewerber, die kein Recht auf einen Verbleib im Lande haben, mit den Behörden zusammenarbeiten sollten, um ihre eigene Rückkehr zu erleichtern, so wie dies auch durch das Ministerkomitee in der Empfehlung Nr. R(99)12 über die Rückkehr von abgewiesenen Asylbewerbern festgestellt wird. Allerdings ist die Versammlung sich der praktischen Schwierigkeiten bewusst, auf welche abgewiesene Asylbewerber bei dem Versuch stoßen könnten, von den zuständigen Behörden Reisedokumente zu erhalten bzw. den Nachweis zu erbringen, dass sie sich darum bemüht haben. Daher sollte abgewiesenen Asylbewerbern eine angemessene Frist eingeräumt werden, um ihre freiwillige Rückkehr zu planen und vorzubereiten.
14. Schließlich ist die Versammlung der Auffassung, dass die jüngst novellierte Politik der Niederlande insofern abgeändert werden sollte, als sie in bestimmten Fällen gewissen Personen im Falle der Unmöglichkeit ihrer Rückkehr zwar einen Schutz vor der Abschiebung einräumt, gleichzeitig jedoch diesen Personen jedweden Zugang zu Wohnung, Sozialleistungen und Gesundheitsversorgung vorenthält. Diese Verweigerung des Zugangs zu Wohnung, Sozialleistungen und Gesundheitsversorgung ist eine besonders beunruhigende Entwicklung, insbesondere mit Blick auf die Kinder und im Licht der durch die Übereinkommen über die Rechte des Kindes eingeräumten Rechte. Sie gehört zu einer Reihe von Maßnahmen, die in etlichen Mitgliedstaaten des Europarats zunehmend als Druckmittel angewandt werden, um abgewiesene Asylbewerber zur Rückkehr in ihr Herkunftsland zu bewegen.
15. Die Versammlung appelliert daher an die Regierung der Niederlande und an andere Mitgliedstaaten des Europarats mit einer vergleichbaren Politik, sie mögen:
 - 15.1. die mögliche Anwendung von Amnestien, Anerkennungsverfahren oder Ermessensentscheidungen zur Legalisierung von Asylbewerbern erwägen, die bereits seit geraumer Zeit auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten;
 - 15.2. bei der Beratung über Anträge abgewiesener Asylbewerber auf Verbleib im Lande mit besonderer Aufmerksamkeit die Verweilzeit der Betroffenen im Lande sowie die in der Familie, der Gemeinde/Wohnumgebung oder anderweitig entstandenen Bande und auch den Grad der Integration der Betroffenen berücksichtigen;
 - 15.3. die wohl verstandenen Interessen des Kindes berücksichtigen, bevor, während und nachdem über die Familie entschieden wird/wurde, anstatt über das Kind erst nach Ergehen einer Entscheidung bezüglich des Hauptbewerbers zu befinden;
 - 15.4. die Rückführung von abgewiesenen Asylbewerbern in Länder oder Regionen mit Konflikten oder einer instabilen humanitären Lage bis zur Verbesserung der Situation verschieben;
 - 15.5. alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Einheit der Familie gewahrt bleibt;
 - 15.6. die Nutzung von Programmen zur freiwilligen Rückkehr uneingeschränkt fördern und dazu auch anstelle von Inhaftierung und Zwangsabschiebung eher Beratung und Unterstützung bei der Rückkehr gewähren;
 - 15.7. zur Vorbereitung und Planung einer freiwilligen Rückkehr eine angemessene Frist einräumen;
 - 15.8. auf die Einführung jedweder Politik verzichten, die darauf hinauslaufen würde, abgewiesene Asylbewerber, die aufgrund von objektiven Umständen oder mangels jeder

Kooperationsbereitschaft des Herkunftslandes nicht zurückgeführt werden können, aus ihrer Umgebung auszuschließen oder sie zu zwingen, in verschiedenen Ländern Europas herumzuirren;

- 15.9. eine Inhaftierung nur als letztes Mittel vornehmen und für Haftmaßnahmen eine Höchstdauer festsetzen. Sofern eine Inhaftierung erwogen wird, sollte die Haftdauer begrenzt werden, und es sollte nur in Fällen inhaftiert werden, in denen seitens des Betroffenen eine eindeutige und objektive Fluchtgefahr zur Vermeidung der Abschiebung besteht; dies sollte von Fall zu Fall auf individueller Grundlage geprüft werden;
- 15.10. für eine automatische und regelmäßige Überprüfung sämtlicher Haftbeschlüsse sowie des Rechts von inhaftierten, abgewiesenen Asylbewerbern sorgen, sich an gerichtliche Stellen zu wenden, welche umgehend über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung zu entscheiden haben;
- 15.11. unter allen Umständen eine Inhaftierung von Kindern, Alten, Traumatisierten oder seelisch Kranken sowie Behinderten vermeiden;
- 15.12. von abgewiesenen Asylbewerbern einen vernünftigen Nachweis ihrer Kooperationsbereitschaft im Hinblick auf ihre eigene Rückkehr fordern und ihnen den Grundsatz „in dubio pro reo“ gewähren;
- 15.13. eine Aufenthaltsgenehmigung gewähren, die auch das Recht auf Arbeit und Gesundheitsversorgung für abgewiesene Asylbewerber beinhaltet, welche aus objektiven Umständen oder fehlender Kooperationsbereitschaft des Herkunftslandes nicht zurückgeschickt werden können. Eine solche Aufenthaltserlaubnis sollte in eine zeitlich unbegrenzte umgewandelt werden, wenn innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens keinerlei Wahrscheinlichkeit auf eine Rückkehr des Betroffenen besteht;
- 15.14. einen angemessenen Zugang zu Wohnung, Sozialleistungen und Gesundheitsversorgung für abgewiesene Asylbewerber bis zum Zeitpunkt ihrer Abreise aus dem Land sicherstellen;
- 15.15. sich dafür einsetzen, dass die Öffentlichkeit die Lage der Flüchtlinge in Europa versteht und Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in Medien und durch Politiker keine verzerrten Informationen über die Lage von abgewiesenen Asylbewerbern verbreitet werden, wodurch Feindseligkeit bzw. Intoleranz gegenüber diesen Personengruppen gefördert werden könnten.

Entschließung 1484 (2006)*

betr. die Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten ins Ausland und die europäische wirtschaftliche Entwicklung

1. Die zunehmende Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten ins Ausland durch Herstellungs- und Dienstleistungsunternehmen, oft aus weiter entwickelten Ländern in Länder mit einer günstigeren Kostenstruktur in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie in anderen Teile der Welt, ist zu einer wichtigen politischen Frage insbesondere in Westeuropa geworden, vor allem in Ländern mit einer hohen Arbeitslosigkeit. Dies könnte auch die jüngsten Referenden über den EU-Verfassungsvertrag beeinflusst haben, da einige öffentliche Persönlichkeiten Maßnahmen gefordert haben, um diesem Trend mit gesetzlichen und anderen Mitteln Einhalt zu gebieten.
2. Die Parlamentarische Versammlung – getreu der eigenen paneuropäischen Mission und der des Europarates – der, wie es die Satzung verlangt, die Aufgabe hat, „eine engere Verbindung unter seinen Mitgliedern herzustellen und zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts beizutragen – ist jedoch davon überzeugt, dass die im Übrigen natürliche Tendenz von Unternehmen, ihre Investitionen in einem zunehmend integrierten Europa optimal zu verteilen, nicht behindert werden sollte, nicht zuletzt, da sie dazu beiträgt, dass der Kontinent seine tragische Teilung während eines halben Jahrhunderts nach dem Zweiten Weltkrieg überwindet und dies mit der Zeit sicherlich zu wachsendem Handel, steigendem Wohlstand auf allen Seiten und zu einem geeinteren und politisch stabileren Europa führen wird.
3. Die Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten dürfte jedoch zumindest temporär zu beträchtlichen individuellen und sozialen Schwierigkeiten und Härten führen, wenn eine Stadt oder eine Region eine lebenswichtige Beschäftigungs- und Einkommensquelle verlieren könnte. Es ist daher entscheidend, dass die Länder die von diesem Prozess Betroffenen angemessen unterstützen und die wesentlichen Aspekte von Europas hart erkämpften sozialen Errungenschaften erhalten bleiben. Diesbezüglich haben sich Politiken zur Förderung und Ermutigung der Beschäftigungsfähigkeit effizienter als Politiken erwiesen, die nur dem Schutz der Beschäftigung dienen.
4. Es ist insbesondere von Bedeutung, dass eine der wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union der 25 Mitgliedstaaten, nämlich der Binnenmarkt, nicht in Frage gestellt wird. Dasselbe gilt für die Ausdehnung des Binnenmarktes durch den Europäischen Wirtschaftsraum auf Island, Liechtenstein und Norwegen, die bilateralen Abkommen I und II

* Debatte der Versammlung am 27. Januar 2006 (8. Sitzung) (siehe Dok. 10757, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Herr Neven Mimica). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar (8. Sitzung).

der EU mit der Schweiz, die verschiedenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, die mit anderen europäischen Ländern einschließlich Russland geschlossen wurden, sowie die verschiedenen Übereinkommen, die weltweit durch die Welthandelsorganisation erzielt wurden.

5. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, die jüngsten Schwierigkeiten bei der Ratifizierung des EU-Verfassungsvertrags nicht als Anlass zu nehmen, um den EU-Erweiterungsprozess zum Stillstand zu bringen. Sie ruft zu neuer Kraft bei der Umsetzung der Agenda von Lissabon der Europäischen Union auf, die zur Ankurbelung von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit entworfen wurde. Sie betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der innereuropäischen Forschungszusammenarbeit, stärker liberalisierter Märkte und besserer Bedingungen für das Unternehmertum, einschließlich weniger Bürokratie auf nationaler oder EU-Ebene. Investitionen in die Forschung sollten verstärkt werden, und die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit sollten sich in verbessertem Maße in Produkten, Prozessen und Dienstleistungen niederschlagen.
6. Die Verlagerung von Wirtschaftsaktivitäten wird von technologischen Entwicklungen, insbesondere im Informations- und Kommunikationstechnologiesektor (ICT) unterstützt und durch immer effizientere Transportmittel, darunter bei der Luftfracht, erleichtert. Die Länder in Europa und anderen Teilen der Welt, die sich dieser Entwicklung entsprechend angepasst haben, fallen regelmäßig durch niedrigere Arbeitslosigkeit und höhere Wachstumsraten auf. Daher riskieren Länder, die stattdessen versuchen, sich von dieser weltweiten unaufhaltsamen Entwicklung abzuschotten, indem sie einer Verlagerung von in ihrem Land ansässigen Unternehmen künstliche Hindernisse in den Weg legen, ein langsames Wirtschaftswachstum und eine noch schmerzvollere spätere Anpassung. Die Antwort sollte eher darin bestehen, kühne Strukturreformen in allen Sektoren wie Arbeit, Produkte, Dienstleistungen und Bildung einzuleiten, um den Wettbewerb und somit die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und die Länder in die Lage zu versetzen, ausländische Investitionen anzuziehen und gleichermaßen Ziel- wie Ausgangsort von Unternehmensverlagerungen zu werden.

Entschließung 1485 (2006)*

betr. das wirtschaftliche Wiederauftauchen Chinas und die Auswirkungen auf Europa

1. Das wirtschaftliche Wiederauftauchen Chinas als einer der Hauptakteure der Weltwirtschaft bietet für

Europa eine zu ergreifende Chance in Form von verstärktem Handel, länderübergreifenden Investitionen, persönlichen Kontakten und politischer Zusammenarbeit. Dabei ist es entscheidend, dass Europa – ob in der Europäischen Union oder in dem erweiterten Gebiet des Europarates – sich rechtzeitig auf diese neue Ausrichtung der weltwirtschaftlichen und eventuell weltpolitischen Kräfte der Welt einstellt, zu denen auch andere aufsteigende Mächte wie Brasilien und Indien gehören. Aus dieser Anpassung muss Europa wirtschaftlichen Nutzen ziehen, wogegen die Weigerung sich anzupassen, nicht nur sein eigenes Wachstum gefährden, sondern Europa auch in zunehmendem Maße von den höchst dynamischen Regionen der Welt abkoppeln würde.

2. Betrachtet man Chinas spektakulären wirtschaftlichen Aufstieg zur drittgrößten Wirtschaftsmacht der Welt, muss auch berücksichtigt werden, dass es viele Risiken gibt, die die langfristigen Wachstumsaussichten des Landes gefährden. Dazu gehören eine offensichtliche und weiter fortschreitende auseinanderklaffende Entwicklung zwischen Reich und Arm, zwischen Küstenregionen und Binnenland und zwischen Jungen und Alten, die zu immer wieder entstehenden sozialen Unruhen führt; schwerwiegende Wasser- und Luftverschmutzung, die die Gesundheit und das Leben von Millionen gefährden; der Verlust von knappen landwirtschaftlichen Flächen an sich ausdehnende Großstädte und Industriegebiete; ein unbeständiger Finanzsektor, der dringend reformiert werden muss und mit „bad loans“ belastet ist, die an aufgeblähte und ineffiziente, korruptionsanfällige staatliche Unternehmen vergeben werden; eine rasche Alterung der Bevölkerung, von der man annimmt, dass sie bald zu schwerwiegenden demographischen Ungleichgewichten und fehlenden Rentengeldern für die Älteren führen wird; ein Einparteien-Regierungssystem, das weit von den Prinzipien des Europarates entfernt und im zunehmenden Maße den Anforderungen einer modernen Wirtschaft nicht gewachsen ist.
3. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die wachsende Erkenntnis dieser Missstände in der öffentlichen Debatte in China und die neue Entschlossenheit der chinesischen Regierung, mehr Aufmerksamkeit auf soziale, umweltbezogene und Besorgnisse in Bezug auf die Einbeziehung seiner Bürger zu legen. Die Versammlung erklärt sich bereit, sich an weiteren Kontakten zum Nationalen Volkskongress Chinas zu beteiligen, um von Europa gemachte Erfahrungen und mögliche Lösungen in diesen Bereichen mit ihm zu teilen. Mit Erwartung sieht sie Fortschritten in China in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit entgegen – alles insgesamt Bereiche von großer Bedeutung für eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung. Die Einführung einer demokratischen Regierungsführung und die Wahrung der Menschenrechte würden die Aussichten auf eine

* Debatte der Versammlung am 27. Januar 2006 (8. Sitzung) (siehe Dok. 10756, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung, Berichterstatter: Paul Wille). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Januar (8. Sitzung)

ausgewogene, rasche und ungestörte wirtschaftliche Entwicklung verbessern.

4. Die Versammlung begrüßt die Entschlossenheit Chinas, grundlegende Reformen in seinem Finanzsektor zu ergreifen mit dem Ziel einer besseren Verwaltung, einer Reduzierung der Zahl der „bad loans“, einer größeren Präsenz ausländischen Kapitals und Finanzinstitutionen, der Öffnung der Binnenmärkte und eines Betätigungsfeldes für ausländische und inländische Unternehmen. Sie sieht dies als eine natürliche Folge der Mitgliedschaft Chinas seit dem Jahre 2001 in der Welthandelsorganisation und hofft, dass weitere Fortschritte möglichst bald dazu führen werden, dass die Europäische Union China den Marktwirtschafts-Status verleiht, was zu einer weiteren Steigerung des Handels und der Investitionen zwischen beiden Seiten führen würde.
5. Die Versammlung begrüßt auch Chinas jüngste Schritte zur Freigabe seiner Währung gegenüber anderen Währungen und verweist auf die Entschließung 1467 (2005) betreffend die „OECD und die Weltwirtschaft“, die im Oktober 2005 von der Erweiterten Versammlung des Europarates verabschiedet wurde und in welcher sie ihre Auffassung zum Ausdruck brachte, dass „die Länder in der gesamten Welt ein flexibleres Wechselkursystem einführen sollten, um schrittweise eine Verbesserung der globalen Ungleichgewichte herbeizuführen“.
6. Die Versammlung ist sich der in Europa bestehenden weit verbreiteten Missbilligung der immer stärker werdenden Durchdringung der Märkte durch chinesische Unternehmen bewusst, wie z. B. im Bereich Textilien und Fertigprodukte, nicht nur im Handel, sondern auch im zunehmenden Maße durch Investitionen in Europa ansässige Produktions- und Einzelhandelsunternehmen. Sie lenkt die Aufmerksamkeit jedoch auf die enormen Investitionsbedürfnisse Chinas, ein Bereich, in dem europäische Exporte eine Spitzenstellung einnehmen könnten. Dazu gehören Umwelтанlagen, Bildung, Gesundheitsversorgung, Renten- und Sozialmodelle, Dienstleistungen, Infrastruktur, Energieerzeugung, Automobilindustrie, Wohnungsbau, Qualitätsmarken und Luxusgüter – alles insgesamt Bereiche, in denen europäische Unternehmen bereits einen wesentlichen Durchbruch erzielt haben. Mit dem chinesischen Tourismus nach Europa besitzt Europa eine weitere wichtige Trumpfkarte.
7. Schließlich fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, sich der positiven und negativen Auswirkungen des wirtschaftlichen Wiederauftauchens Chinas auf Europa bewusst zu werden, wie z. B. des verstärkten Wettbewerbs auf weltweiter Ebene um zunehmend knappe Energie, insbesondere im Bereich Öl und Gas. In diesem Zusammenhang begrüßt sie die wachsenden Kontakte der Europäischen Union zu China und die jüngste Arbeit der OECD – welcher die Versammlung in Form ihrer Erweiterten Versammlung als parlamentarisches

Forum dient – in Bezug auf die chinesische Volkswirtschaft und Regierungsführung und beschließt, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Entwicklung der Lage verstärkt zu berücksichtigen, wenn auf wirtschaftlicher und finanzieller Ebene Entscheidungen zu treffen sind. Es ist ebenfalls notwendig, den angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in China sicherzustellen, ein Bereich, in dem wesentliche Mängel festzustellen sind, die behoben werden müssen.

Empfehlung 1731 (2006)*

betr. den Beitrag Europas zu einer verbesserten Wasserwirtschaft

1. Die Bewirtschaftung unserer Wasservorräte ist ein entscheidender Faktor für die nachhaltige Entwicklung Europas und eine Angelegenheit, die alle angeht: Parlamentarier, Regierungen, Gebietskörperschaften, internationale Organisationen, Wissenschaft und Privatwirtschaft sowie Nichtregierungsorganisationen und jeden einzelnen Bürger in Europa.
2. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut die Gültigkeit der Grundsätze, die in der Charta des Europarates über Wasserressourcen niedergelegt sind, welche das Ministerkomitee am 17. Oktober 2001 verabschiedet hat.
3. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1449 (2005) betr. die Umwelt und die Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) bekräftigt die Versammlung ihre Auffassung, dass es nicht hingenommen werden kann, dass 1,2 Milliarden Menschen auf der Welt keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben und 2,6 Milliarden Menschen nicht über die elementarsten Sanitärsysteme verfügen. In den Millenniums-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen wurde im Jahre 2001 vereinbart, im Zusammenhang mit den Wasserressourcen konkrete Zahlenziele zu nennen: So sollte die Zahl der Menschen ohne nachhaltigen Zugang zu sauberem Trinkwasser und den elementaren Sanitäreinrichtungen bis zum Jahre 2015 halbiert werden. Allerdings heißt es in dem Zwischenbericht der Vereinten Nationen zur Umsetzung der MDGs im Jahre 2005, dass der Zugang zu verbesserten Trinkwasserressourcen sich zwar verbessert habe, dass jedoch allgemein und weltweit bei der Verbesserung der sanitären Bedingungen wesentlich weniger Fortschritte erzielt worden seien.
4. Die Versammlung begrüßt die Zusage der Staats- und Regierungschefs, die in der Warschauer Erklärung und in dem mit ihr verknüpften Aktionsplan vom

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2006 (2. Sitzung) (siehe Dok. 10772, Bericht des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten, Berichterstatterin: Frau Papadimitriou). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2006 (2. Sitzung).

17. Mai 2005 zum Ausdruck gebrachten MDGs zu erreichen, und sie begrüßt insbesondere den Hinweis auf „das Recht jedes Menschen, in einer ausgewogenen und gesunden Umwelt zu leben“. (Aktionsplan, IV,3). Die Versammlung begrüßt darüber hinaus, dass die Mitgliedstaaten sich darauf festgelegt haben, „die Lebensqualität für die Bürger zu verbessern“ und zu diesem Zwecke eine integrierte Umweltpolitik „unter dem Blickwinkel nachhaltiger Entwicklung weiter zu entwickeln und zu fördern“ (Aktionsplan, II-7).
5. Die Anerkennung des Zugangs zur Wasserversorgung als ein Grundrecht für den Menschen könnte als bedeutsamer Schritt dazu dienen, die Regierungen zu einer Intensivierung ihrer Anstrengungen anzuregen, um den grundlegenden Bedürfnissen gerecht zu werden und schnellere Fortschritte auf dem Wege zu Verwirklichung der MDGs zu erzielen. Ein von solchen Rechten ausgehender Ansatz in der Frage der Wasserbewirtschaftung könnte sich als äußerst bedeutsames Instrument in den Händen der Zivilgesellschaft erweisen, mit dem diese ihre Regierungen in die Pflicht nehmen könnte, den Zugang zu einer angemessenen Menge von qualitativ einwandfreiem Wasser sowie auch zu entsprechenden sanitären Einrichtungen sicherzustellen.
 6. Wasservorkommen und Wasserversorgung in Europa sind voneinander abhängig. Die Länder Europas sollten die Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden Einzugsgebieten sowie die Notwendigkeit einer koordinierten Politik und der erforderlichen Solidarität sowie des notwendigen Verantwortungsbewusstseins auf angemessene Weise in ihre Politik und ihre Pläne zur Wasserbewirtschaftung einbeziehen. In diesem Sinne ist es dringend erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Zuständigkeiten in der Wasserbewirtschaftung auf die Gebietskörperschaften übertragen.
 7. Die Versammlung erinnert an die Empfehlung 1669 (2004) über grenzüberschreitende Binnengewässer sowie ihre Aufforderung an die Mitgliedstaaten, zur integrierten Bewirtschaftung und zum Schutz von grenzüberschreitenden Flüssen und Seen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter auszubauen, insbesondere durch bilaterale und multilaterale Abkommen auf der Grundlage von gesunden Umwelt-, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien.
 8. Sie wiederholt die Empfehlungen, die in der Entschließung 1449 (2005) an die Mitgliedstaaten gemacht wurden, und weist auf die Dringlichkeit von Maßnahmen hin, mit denen
 - 8.1. der Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen für alle Menschen gewährleistet werden soll, der als Grundrecht des Menschen betrachtet werden sollte,
 - 8.2. dem Problem der Belastung der Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Bereitstellung von Wasser und sanitären Einrichtungen begegnet werden kann und diese ihre Fähigkeiten im technischen, technologischen und finanziellen Bereich steigern können, um dieses Ziel zu erreichen,
 - 8.3. die Wasserbewirtschaftung verbessert und die Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse erleichtert werden kann, wozu die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften u. a. in den Bereichen Energie und sanitäre Einrichtungen/Kanalisation anzuerkennen ist,
 - 8.4. integrierte Pläne für eine leistungsfähigere Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Entwicklung des erforderlichen rechtlichen und institutionellen Rahmens entwickelt werden können,
 - 8.5. die Wasserinitiative der Europäischen Union unterstützt und in vollem Umfang übernommen werden kann, die zum Erreichen der weltweiten Ziele in den Bereichen Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen beitragen soll, indem die vielfältigsten Partner angeregt werden, in Fragen der Wasserwirtschaft auf sämtlichen Ebenen die Koordinierung und Zusammenarbeit zu intensivieren. Dies sollte in einem übergreifenden politischen Rahmen einer integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen ausgehend von einem an Wassereinzugsgebieten orientierten Ansatz geschehen.
 9. Die Versammlung begrüßt die Ergebnisse des gemeinsam mit dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats veranstalteten Kolloquiums zum Thema „Wasserwirtschaft: eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung“, das vom 20. bis 21. Oktober 2005 im Rahmen der Europäischen Woche der Solidarität für das Wasser veranstaltet wurde. Zu den wichtigsten Ergebnissen des Kolloquiums gehören neben der vorliegenden Empfehlung ein Beitrag zum 4. Weltwasserforum unter dem Motto „Lokale Maßnahmen gegen eine globale Herausforderung“, das im März 2006 in Mexiko stattfinden wird.
 10. Die Versammlung appelliert an die nationalen Parlamente, mit eigenen Beiträgen dazu beizutragen, die politische Dynamik in der Frage der Bewirtschaftung der Wasserressourcen vor, während und nach dem 4. Weltwasserforum aufrechtzuerhalten und dazu
 - 10.1. Diskussionsveranstaltungen zur Wasserbewirtschaftung im Vorfeld des Forums durchzuführen,
 - 10.2. sich an dem „Multi-Stakeholder Dialog“ zu beteiligen, der in Mexiko stattfinden wird,
 - 10.3. ein gutes Beispiel zu geben und sicherzustellen, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten mit entsprechenden Maßnahmen ihre Zusagen verwirklichen und für eine entsprechende Umsetzung der Ministererklärung sorgen, die zum Ende des 4. Weltwasserforums veröffentlicht werden soll,

- 10.4. mit anderen Parlamenten in ihrer jeweiligen Region zusammenzuarbeiten und mit anderen Versammlungen wie dem Europäischen Parlament, der Euromediterranen Parlamentarischen Versammlung usw. einen Informationsaustausch zu pflegen.
11. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf,
- 11.1. das Engagement des Europarats in dieser wichtigen Frage fortzusetzen und in Fragen der Wasserversorgung einen am Recht auf Wasserversorgung orientierten Ansatz zu unterstützen,
- 11.2. sich aktiv an internationalen Bemühungen zu beteiligen, um mit der Tagesordnung der Wasserbewirtschaftung voranzukommen,
- 11.3. seitens des Europarats eine Botschaft an das 4. Weltwasserforum im März 2006 in Mexiko auszuarbeiten und zu übermitteln,
- 11.4. die Mitgliedstaaten aufzufordern,
- 11.4.1. die regionalen Anstrengungen zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Seen und Wasserläufe zu intensivieren,
- 11.4.2. eine integrierte Wasserpolitik und entsprechende Gesetze auszuarbeiten und die Verabschiedung von Rahmengesetzen zu erwägen, in denen die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und umweltspezifischen Aspekte der Wasservorräte und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung berücksichtigt werden, wie z. B. in der EU-Wasser-Rahmenrichtlinie und in der Wasserinitiative,
- 11.4.3. ihre Systeme zur Wasserbewirtschaftung durch Übertragung auf die Gebietskörperschaften zu dezentralisieren und diesen die Möglichkeiten zu geben, diese Aufgaben dank einer entsprechenden gesetzgeberischen, technischen und finanziellen Ausstattung zu bewältigen.
- 11.4.4. sicherzustellen, dass für ausgewiesene Flussauenflächen keine Wohnungsbauprojekte sowohl durch kommunale Stellen als auch den Privatsektor in die Wege geleitet werden.
12. Die Versammlung ermutigt den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats, die Rolle und die Verantwortung der Gebietskörperschaften im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Wasservorkommen einschließlich der grenzüberschreitenden Einzugsgebiete weiter auszubauen.

Empfehlung 1732 (2006)*

betr. die Integration von Migrantinnen in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1478 (2006) betr. die Integration von Migrantinnen in Europa.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass die Staats- und Regierungschefs anlässlich des Dritten Gipfels in Warschau (16. und 17. Mai 2005) nachdrücklich „alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung“ „und insbesondere Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse und der Religion, vor allem wenn sich letztere auf Antisemitismus oder auf die Angst vor dem Islam gründet“ verurteilt haben und dass sie zugesagt haben, auch weiterhin „Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit in den Mitgliedstaaten durchzuführen (...), um eine wirkliche Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen unserer Gesellschaft herzustellen“.
3. Die Parlamentarische Versammlung weist darüber hinaus auf die zentrale Notwendigkeit hin, den Schutz der Grundrechte der Migrantinnen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu gewährleisten. Sie bekundet ihre Sorge anlässlich der im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte für Migrantinnen und mit der Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit von Männern und Frauen unter Migranten festgestellten rechtlichen Defizite; der genannte Grundsatz könnte als Ergebnis von bilateralen Vereinbarungen, der Anwendung des persönlichen Rechts auf Migrantinnen bzw. Frauen mit Migrationshintergrund oder des Fehlens eines rechtlichen Status unabhängig von demjenigen des Hauptinhabers eines solchen Rechts aufgeweicht werden.
4. In diesem Zusammenhang muss der Europarat auf die herausragende Bedeutung der Menschenrechte und der Vorschriften des internationalen Privatrechts pochen, in denen der rechtliche Schutz von Migrantinnen gewährleistet wird. Von ebensolcher Bedeutung ist die Migrations- und Integrationspolitik, wozu auch die Dimension der Gleichheit der Geschlechter gehört. Er muss seine Aktivitäten zur Förderung der Chancengleichheit für Migrantinnen und Migranten in der Gesellschaft des Gastlandes fortsetzen und dabei auf der Arbeit der 7. Konferenz des Europarats der Europäischen Fachminister für Migrationsfragen (Helsinki, 16. und 17. September 2002) aufbauen.
5. Die Parlamentarische Versammlung appelliert an das Ministerkomitee, es möge
 - 5.1. sämtliche Arbeiten bezüglich der Migration in Europa an der Frage der Gleichheit der Geschlechter neu ausrichten,

* Debatte der Versammlung am 24. Januar 2006 (3. Sitzung) siehe Dok. 10758, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Bilgehan. Von der Versammlung verabschiedeter Text am 24. Januar 2006 (3. Sitzung).

- 5.2. vor diesem Hintergrund die zuständigen Lenkungsausschüsse anweisen, die Verstärkung des Schutzes der Grundrechte der Migrantinnen besonders zu betonen und dazu insbesondere
 - 5.2.1. die Gewährung einer unabhängigen rechtlichen Stellung für Migrantinnen fördern, sofern diese zu einem Familieneroberhaupt gezogen sind, und zwar soweit möglich innerhalb eines Jahres ab ihrem Eintreffen; dies würde an die Empfehlung des Ministerkomitees Rec(2002) 4 über die rechtliche Stellung von zur Familienzusammenführung zugelassenen Personen ebenso anknüpfen wie an die Empfehlung 1686 (2004) der Parlamentarischen Versammlung über die Mobilität der Menschen und das Recht auf Familienzusammenführung;
 - 5.2.2. sicherstellen, dass die von Migrantinnen, die Opfer von Gewalt geworden sind, eingereichten Anträge auf eine unabhängige rechtliche Stellung in den Mitgliedstaaten mit größter Eile und im Rahmen von beschleunigten Verfahren bearbeitet werden;
 - 5.2.3. sicherstellen, dass jedwede Bestimmungen in ausländischem Recht bezüglich der Migrantinnen in den Mitgliedstaaten des Europarats, welche der Europäischen Menschenrechtskonvention und deren Zusatzprotokoll Nr. 7 oder dem Grundprinzip der Gleichheit zwischen Frauen und Männern zuwiderlaufen, klar benannt und nicht angewendet werden und/oder dass jedwede Teile von bilateralen Abkommen und Vorschriften des internationalen Privatrechts, welche einen Verstoß gegen die Grundprinzipien des Menschenrechts, insbesondere im Hinblick auf die persönliche Stellung in den Bereichen von Ehe, Scheidung oder Sorgerecht darstellen, neu verhandelt, zurückgewiesen oder angeprangert werden;
 - 5.2.4. eine Empfehlung bezüglich der Umschreibung und Validierung von Urteilen in Ehe-, Scheidungs- und Sorgerechtsfragen durch die zuständigen Stellen im Aufnahmeland vorzubereiten, sofern derartige Urteile durch Gerichte in Nicht-Mitgliedstaaten des Europarats sowie in Staaten, welche das Zusatzprotokoll Nr. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert haben, ergangen sind;
- 5.3. den Lenkungsausschuss für Gleichheit zwischen Frauen und Männern in Verbindung mit dem Europäischen Migrationsausschuss dazu aufzufordern,
 - 5.3.1. seine Aktivitäten zur Förderung der Integration von Migrantinnen auf der Grundlage von genauen geschlechterbezogenen Daten und wissenschaftlichen Untersuchungen fortzusetzen und dabei insbesondere die Beteiligung der Männer an diesem Prozess zu betonen und sich dabei die Notwendigkeit zu vergewärtigen, gleiche Chancen für Migranten und Migrantinnen zu gewähren;
 - 5.3.2. die spezifischen Probleme von Migrantinnen in einer illegalen Situation zu berücksichtigen;
 - 5.3.3. einen Dialog mit den Herkunftsländern der Migranten zu beginnen und dabei auch Fragen der Gleichheit von Männern und Frauen im Migrationsprozess im Rahmen der Aktivitäten der politischen „*Plattform des Europarats für Migrationsfragen*“ – einzubeziehen, Druck auf die Herkunftsländer auszuüben, um diese zur Förderung der Gleichheit zwischen Frauen und Männern als Grundsatz der Menschenrechte zu ermutigen und an sie zu appellieren, alle den Menschenrechten zuwiderlaufende Praktiken wie Polygamie, Verstoßung, Zwangsheirat, Scheidung ohne beiderseitiges Einvernehmen und die automatische Gewährung des Sorgerechts für Kinder zugunsten des Vaters zu verbieten.
6. Die Parlamentarische Versammlung fordert die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) auf, die Umsetzung der Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung und des Ministerkomitees bezüglich der Integration der Migrantinnen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und auch weiterhin die Situation der Migrantinnen in den Mitgliedstaaten des Europarates im Auge zu behalten.
7. Die Versammlung ermutigt den Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats, seine Aktivitäten zur Integration der Migranten und zur Förderung der kulturellen Vielfalt auf lokaler Ebene fortzusetzen und dabei insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Integration der Migrantinnen im Gastland in den Vordergrund zu stellen.

Empfehlung 1733 (2006)*

betr. Menschenrechtsverletzungen in der Republik Tschetschenien: die Verantwortlichkeit des Ministerkomitees angesichts der Besorgnisse der Versammlung

1. Die Versammlung unterstreicht, dass der Schutz der Menschenrechte die zentrale Aufgabe der Organe des Europarates ist und verweist auf ihre Entschließung 1479 (2006) und ihre vorausgegangenen Empfehlungen 1600 (2003) und 1679 (2004) über die Menschenrechtssituation in Tschetschenien und bedauert, dass weiterhin schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im massiven Umfang in der Republik Tschetschenien und in einigen Fällen in benachbarten Regionen des Nordkaukasus stattfinden.
2. Sie fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, seinen Zuständigkeiten angesichts eines der schwerwiegendsten Menschenrechtsprobleme in einem der Mitgliedstaaten des Europarates nachzukommen, weil ausbleibende wirksame Reaktionen durch das Beschlussorgan des Rates die Gefahr bergen, die Glaubwürdigkeit der gesamten Organisation auf schwerwiegende Weise zu gefährden.
3. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, Mittel und Wege zu erörtern, damit neue Menschenrechtsverletzungen verhindert und das Klima der Straffreiheit in der Republik Tschetschenien überwunden werden kann und angemessene Empfehlungen an die Regierung der Russischen Föderation zu richten.
4. Sie spricht dem Ministerkomitee ihre Anerkennung aus für seine positive Antwort auf den Vorschlag über die erwünschte Präsenz des Europarates vor Ort in der Region. Sie ist jedoch unzufrieden darüber, dass es dem Ministerkomitee nicht gelungen ist, für eine umfassende Untersuchung des Bombenanschlages zu sorgen, der der weiteren Präsenz des Europarates in der Republik Tschetschenien ein effektives Ende setzte.
5. Angesichts der Schwere der Situation
 - 5.1. empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee die Überwachung der Menschenrechtssituation in der Republik Tschetschenien wieder aufzunehmen;
 - 5.2. fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, „gezielte Maßnahmen“ kraft der Erklärung aus dem Jahre 1994 über die Einhaltung der eingegangenen Pflichten zu ergreifen als Folge der Empfehlung 1600 (2003), als die Versammlung zum ersten Mal diesen gezielten

* Debatte der Versammlung am 25. Januar 2006 (4. Sitzung) (siehe Dok. 10774, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Rudolf Bindig). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Januar 2006 (4. Sitzung).

Überwachungsmechanismus des Ministerkomitees genutzt hat;

- 5.3. bekräftigt die Versammlung ihre Aufforderung an das Ministerkomitee, die notwendigen Konsequenzen aus den öffentlichen Erklärungen des Europäischen Ausschusses für die Verhütung von Folter (CPT) über die unzureichende Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation mit diesem wichtigen Gremium zu erörtern und die russischen Behörden nachdrücklich aufzufordern, unverzüglich die Veröffentlichung aller Berichte über Besuche des Ausschusses für die Verhütung von Folter (CPT) des Europarates in der Region zu gestatten.
- 5.4. fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf sicherzustellen, dass der Europarat die Behörden in der Russischen Föderation dabei unterstützt, konkrete Maßnahmen zur Behandlung des Problems der vermissten und verschwundenen Personen in Tschetschenien zu ergreifen, insbesondere durch die Einführung wirksamer Systeme für die Identifizierung und die Ausstellung amtlicher Sterbeurkunden für die aufgefundenen Leichen und durch die Verbesserung der gerichtsmedizinischen Einrichtungen in Tschetschenien;
- 5.5. wird die Versammlung weiterhin die russischen Behörden nachdrücklich auffordern, die individuellen und generellen Maßnahmen in Bezug auf die Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes umzusetzen, insbesondere jene, die sich auf Verletzungen beziehen, die im Verlaufe des bewaffneten Konfliktes in Tschetschenien stattgefunden haben.
6. Damit es ihm möglich ist, die erforderlichen nachdrücklichen Maßnahmen zu ergreifen, fordert sie das Ministerkomitee auf, alle in der Satzung des Europarates vorgesehenen Möglichkeiten zu nutzen, um Beschlüsse herbeizuführen, einschließlich Abstimmungen mit einer Zweidrittelmehrheit.

Empfehlung 1734 (2006)**

betr. die Lage in Belarus am Vorabend der Präsidentschaftswahlen

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1482 (2006) betr. die Lage in Belarus am Vorabend der Präsidentschaftswahlen

** Debatte der Versammlung am 26. Januar 2006 (6. Sitzung) (siehe Dok. 10806, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Andres Herkel und Dok. 10814, Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr McIntosh). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar 2006 (6. Sitzung).

schaftswahlen empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:

- 1.1. regelmäßig Fragen in Bezug auf Belarus auf die Tagesordnung seiner zuständigen Berichterstatter und Arbeitsgruppen zu setzen;
- 1.2. sofern es die politischen Bedingungen erlauben, eine Hochschule für Politikwissenschaften in Belarus oder eine Hochschule für Politikwissenschaften für belarussische Bürger, die sich in einem benachbarten Mitgliedstaat des Europarates befindet und für belarussische Bürger leicht zugänglich ist, einzurichten.
- 1.3. sofern es die politischen Bedingungen erlauben, ein Informationsbüro des Europarates in Belarus einzurichten oder andere bereits bestehende Informationsbüros, die sich in benachbarten Ländern befinden und für belarussische Bürger leicht zugänglich sind, zu nutzen, um die Werte des Europarates im Bereich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte unter der belarussischen Öffentlichkeit zu fördern;
- 1.4. die Einrichtung gemeinsamer Programme mit der Europäischen Union und anderen einschlägigen Partnern im Bereich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu unterstützen;
- 1.5. die Einreise junger Menschen aus Belarus in das Staatsgebiet von Mitgliedstaaten zu erleichtern, z. B. im Einklang mit dem Europäischen Übereinkommen des Europarates über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Kollektivpass zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats;
- 1.6. seine zwischenstaatlichen Ausschüsse, in denen Belarus auf der Grundlage des Europäischen Kulturübereinkommens vertreten ist, anzuweisen, die Kontakte auf Arbeitsebene zu Regierungsvertretern aus Belarus aufrechtzuerhalten;
- 1.7. auf der Ebene seiner Berichterstattergruppen und Lenkungsausschüsse Kontakte zu Vertretern aller demokratischen politischen Parteien, Nichtregierungsorganisationen und Jugendorganisationen aus Belarus herzustellen und weiter auszubauen.

Empfehlung 1735 (2006)*

betr. den Begriff der „Nation“

1. Im Jahre 2003 erörterte die Parlamentarische Versammlung die Frage einer Vorzugsbehandlung von

* Debatte der Versammlung am 26. Januar 2006 (7. Sitzung) (siehe Dok. 10762, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr György Frunda). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Januar (7. Sitzung).

nationalen Minderheiten durch den jeweiligen Mutterstaat im Lichte des ungarischen Gesetzes vom 19. Juni 2001 betreffend die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn („Magyaren“). In der Entschließung 1335 (2003) bemerkte die Versammlung im Zusammenhang mit dem ungarischen Gesetz, in dessen Präambel der Nationenbegriff definiert wurde, dass es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt „keinerlei gemeinsame rechtliche Definition des Begriffs der ‚Nation‘ in Europa“ gebe.

2. Die Versammlung hat im Bewusstsein der Notwendigkeit einer Klärung der in den gegenwärtig geltenden Verfassungen und Gesetzen verwendeten Terminologie, mit welcher das Phänomen von ethnischen, sprachlichen und kulturellen Beziehungen zwischen in verschiedenen Staaten lebenden Bürgern beschrieben wird, und insbesondere angesichts der Notwendigkeit einer Klärung des Begriffs „Nation“ sowie seiner Korrelationen mit einem jeweils spezifischen historischen oder politischen Kontext die Frage beraten, ob und wie der Nationenbegriff sowie gegebenenfalls ein überarbeiteter und modernisierter Begriff von ‚Nation‘ dazu beitragen könnte, die Frage nationaler Minderheiten und deren Rechte im Europa des 21. Jahrhunderts zu beantworten.
3. Der Rechts- und Menschenrechtsausschuss hat eine Studie zum Nationenbegriff und seiner Verwendung in Europa durchgeführt, die auf Daten aus beantworteten Fragebogen von 35 nationalen Parlamentsdelegationen und auf Äußerungen von Rechts- und Politikwissenschaftlern anlässlich einer durch sie am 7. Juni 2004 in Berlin veranstalteten Anhörung beruht, und ist dabei zu dem Schlusse gekommen, dass es schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, zu einer gemeinsamen Definition des Nationenbegriffs zu gelangen.
4. Der Begriff „Nation“ ist in der Kultur und in der Geschichte der Völker tief verwurzelt und umfasst eine Reihe von grundlegenden Komponenten ihrer eigenen Identität. Darüber hinaus ist er auch auf das Engste mit politischen Ideologien verknüpft, die ihn immer wieder ausgenutzt und abweichend von seiner ursprünglichen Bedeutung missbraucht haben. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Vielfalt der in Europa gesprochenen Sprachen ein Begriff wie derjenige der Nation schlicht und einfach in vielen Ländern unübersetzbar, wo sich allenfalls annähernde Übersetzungen in bestimmten Landessprachen finden lassen. Umgekehrt gibt es für in bestimmten Landessprachen verwendete Begriffe keine angemessene Übersetzung im Englischen oder Französischen, den zwei Amtssprachen des Europarats.
5. Die Versammlung hat anerkennend zur Kenntnis genommen, dass in bestimmten Mitgliedstaaten des Europarats der Nationenbegriff zur Bezeichnung der Eigenschaft als Staatsbürger verwendet wird, worin eine rechtliche Verbindung zwischen einem Staat und einem einzelnen Menschen völlig unabhängig von dessen ethnischer oder kultureller Herkunft zu sehen

ist, während in gewissen anderen Mitgliedstaaten derselbe Begriff verwendet wird, um eine organische Gemeinschaft zu bezeichnen, in der eine bestimmte Sprache gesprochen wird und die sich durch eine Reihe von vergleichbaren kulturellen und geschichtlichen Traditionen, durch eine ähnliche Sichtweise ihrer Vergangenheit, durch ähnliche Erwartungen an die Gegenwart sowie durch vergleichbare Visionen von der Zukunft kennzeichnen lässt. In einigen Mitgliedstaaten gelten beide Interpretationen des Begriffs nebeneinander und bezeichnen die Staatsbürgerschaft bzw. die nationale (ethnisch-kulturelle) Herkunft. Zu diesem Zwecke wird der Begriff „Nation“ mitunter auch mit einer doppelten Bedeutung verwendet, und bei wieder anderen Gelegenheiten werden beide der genannten Bedeutungen mit Hilfe von zwei unterschiedlichen Wörtern zum Ausdruck gebracht.

6. Die Versammlung anerkennt darüber hinaus, dass immer dann, wenn mit dem Nationenbegriff die Staatsbürgerschaft gemeint ist, gleichzeitig eine gewisse Form von vertraglichen Beziehungen zwischen einer natürlichen Person und einem Staat angesprochen wird, während der Nationenbegriff dann, wenn er eine ethnisch-kulturelle Gemeinschaft bezeichnet, auf eine kulturelle Wirklichkeit Bezug nimmt (eine kulturelle Tatsache oder einen kulturellen Zustand), die auf dem freien und einseitigen Anschluss einer natürlichen Person an die jeweilige Gemeinschaft beruht und lediglich die Beziehungen unter den Angehörigen der genannten Gemeinschaft betrifft. Eine Nation in ihrem kulturellen Sinn wird nur und erst dann zu einer Rechtspersönlichkeit (siehe Völkerrecht), wenn sie sich als international anerkannter Staat organisiert.
7. Die Versammlung stellt fest, dass im Rahmen des äußerst vielschichtigen Prozesses der Nationenbildung und der Entstehung der Nationalstaaten die modernen europäischen Staaten ihre Legitimität entweder auf der staatsbürgerlichen Bedeutung des Nationenbegriffs oder auf seiner kulturellen Bedeutung aufgebaut haben. Obwohl in den Verfassungen einiger Mitgliedstaaten des Europarats die Unterscheidung zwischen diesen zwei Bedeutungen nach wie vor noch nicht genau getroffen ist, geht allerdings der allgemeine Trend der Entwicklung der Nationalstaaten von Fall zu Fall zu deren Umwandlung von einem rein ethnischen oder ethnozentrischen Staat in einen bürgerlichen Staat und von einem rein bürgerlichen Staat in einen multikulturellen Staat, in dem spezifische Rechte nicht nur natürlichen Personen, sondern auch kulturellen oder nationalen Gemeinschaften zugestanden werden.
8. Die Versammlung vermerkt darüber hinaus, dass es aufgrund der Art und Weise der Entstehung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert sowie im ersten Teil des 20. Jahrhunderts sowie aufgrund von Änderungen an den Grenzen der Nationalstaaten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und des Kalten Kriegs dazu gekommen ist, dass heutzutage auf dem Staatsgebiet praktisch sämtlicher Mitgliedstaaten des Europarats verschiedene Volksgruppen leben, die gleichzeitig Bürger desselben Staats bzw. derselben bürgerlichen Nation sind, andererseits jedoch zu unterschiedlichen Kulturnationen gehören. Im Vergleich mit der größten Gruppe von Bürgern mit demselben ethnisch-kulturellen Hintergrund bilden diese verhältnismäßig kleineren Gruppen nationale Minderheiten und werden auch als solche bezeichnet.
9. Diese nationalen Minderheiten oder Gemeinschaften, die oftmals als Ergebnis von Grenzänderungen entstanden sind, stellen einen konstituierenden bzw. mitbegründenden Teil des Nationalstaats dar, zu dem ihre jeweiligen Mitglieder als Bürger gehören. Sie genießen ihre Rechte, um ihre nationale Identität zu wahren, auszudrücken und weiterzuentwickeln, so wie dies in den Empfehlungen 1201 (1993) und 1623 (2003) der Versammlung und in dem Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten sowie auch in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen festgelegt ist.
10. Die Versammlung vermerkt darüber hinaus, dass nationale Minoritäten als solche nicht über eine Rechtspersönlichkeit verfügen und daher auch nicht als Rechtssubjekte auftreten können und dass sie daher auch nicht Verträgen oder Abkommen beitreten können. Allerdings müssen sie Gegenstand eines kollektiven Schutzes sein, und ihre Angehörigen müssen in den Genuss der Fähigkeit kommen, entweder als einzelne Rechtssubjekte oder als Angehöriger verschiedener Entitäten mit Rechtspersönlichkeit zur Verteidigung der Identität und der kulturellen Rechte der jeweiligen nationalen Minderheit agieren zu können. Es sind dies keine territorialen oder an ein Staatsgebiet geknüpften Rechte, und die Anerkennung sowie der Schutz dieser Rechte müssen sowohl auf der Ebene jedes betroffenen Nationalstaats als auch auf grenzüberschreitender, internationaler Ebene gesetzlich festgelegt und bestimmt sein.
11. Die Versammlung anerkennt die Tatsache, dass die wichtigste Rolle bei der Bewahrung der Identität von nationalen Minderheiten dem Staat zufällt, zu dem die Angehörigen der jeweiligen nationalen Minderheit als Staatsbürger gehören. Demzufolge fordert sie die Mitgliedstaaten auf, Gesetze und behördliche Bestimmungen zu erlassen, mit denen die traditionellen nationalen Minderheiten anerkannt werden, und diese Gesetze gutgläubig zur Durchführung zu bringen. Soweit die Vertretung in politischen Institutionen betroffen ist, empfiehlt die Versammlung, die Staaten sollten den Grundsatz der positiven Diskriminierung auf die Angehörigen von nationalen Minderheiten anwenden, insbesondere, was die proportionale Vertretung in zentralen und dezentralen Institutionen (einschließlich von Exekutivgremien) insbesondere in denjenigen Regionen betrifft, in denen diese Minderheiten leben.

12. Europa zu seiner Identität, Kultur, Tradition und Geschichte anzuerkennen, um jedem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, sich selbst als Mitglied einer Kultur-„Nation“ zu definieren, und zwar unabhängig von dem Land seiner Staatsbürgerschaft bzw. der zivilen Nation, zu der er als Bürger gehört, und um insbesondere den wachsenden Erwartungen von Minderheiten gerecht zu werden, die sich in verstärktem Maße als einer bestimmten Kulturnation zugehörig fühlen. Es ist sowohl aus politischer als auch aus rechtlicher Sicht wichtig, für einen toleranteren Ansatz in der Frage der Beziehungen zwischen dem Staat und den nationalen Minderheiten einzutreten und dafür zu sorgen, dass diese Entwicklung zu einer echten Akzeptanz des Rechts jedes Einzelnen führt, zu der Nation zu gehören, zu der er sich gehörig fühlt, ob der Grund dafür nun in der Staatsbürgerschaft liegt oder ob er in der Sprache, Kultur und Traditionen gesehen wird.
13. Die Versammlung erinnert daran, dass sie in ihrer Entschließung 1335 (2003) festgestellt hat, dass „das Aufkommen neuer und eigenständiger Formen des Minderheitenschutzes insbesondere durch die Mutterstaaten der Minderheiten eine positive Entwicklung darstellt (...)“. Sie hat in diesem Text die Auffassung vertreten, dass die den Staaten gebotene Möglichkeit zur Einführung einseitiger Maßnahmen zum Schutz ihrer im Ausland lebenden Minderheiten unabhängig davon, ob diese in Nachbarstaaten oder in anderen Ländern lebten, von der Beachtung der nachstehenden Grundsätze abhängen sollte: territoriale Souveränität, Einhaltung einmal geschlossener Verträge, freundschaftliche Beziehungen unter den Staaten sowie Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten – und insbesondere des Verbots der Diskriminierung. Während die Mutterstaaten derartiger Minderheiten einerseits legitimerweise eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechte von nationalen Minderheiten spielen können, indem sie sich für das Schicksal ihrer in anderen Staaten lebenden Bürger interessieren, ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass bei dieser Unterstützung von Minderheiten auch die Gesetze des jeweiligen Gastlandes der Minderheiten beachtet werden und dass jedwede behördliche Bestimmungen bezüglich der Minderheiten zunächst mit der Regierung des jeweiligen Staats zu verhandeln ist. Dieselben Rechte und Pflichten sollten für sämtliche Staaten anerkannt und durch diese beachtet werden, sofern diese einseitige Maßnahmen bezüglich des Schutzes der Identität von kulturellen und nationalen Minderheiten einzuführen beabsichtigen, die in jeweils anderen Staaten leben.
14. Die Versammlung ist der Auffassung, dass in der Frage der Wahrung der Rechte nationaler Minderheiten der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats eine wesentliche Rolle zu spielen hat, indem er mit seiner Arbeit dazu beiträgt, die Anwendung der einschlägigen europäischen Bestimmungen zu gewährleisten. Sie ist der Auffassung, dass die Empfehlung 43 (1998) über die territoriale Autonomie und nationale Minderheiten sowie die Empfehlung 70 (1999) über lokales Recht und Sonderstellung einer erneuten Überprüfung unterzogen werden sollten, um konkrete Follow-up-Maßnahmen zu benennen.
15. Die Versammlung nimmt die am 16. und 17. Mai 2005 durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats verabschiedete Warschauer Erklärung und den dazugehörigen Aktionsplan zur Kenntnis und appelliert an das Ministerkomitee, unverzüglich Diskussionen aufzunehmen, um die dort getroffenen Entscheidungen zügig umzusetzen. Insbesondere wird in dem Aktionsplan dargelegt, dass „die wechselhafte Geschichte Europas gezeigt hat, dass der Schutz von nationalen Minderheiten für die Aufrechterhaltung des Friedens und für die Entwicklung demokratischer Stabilität von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Gesellschaft, die sich als pluralistisch betrachtet, muss es den Identitäten ihrer Minderheiten, die für unsere Gesellschaften eine Bereicherung darstellen, ermöglichen, sich zu entfalten und bewahrt zu werden (...)“.
16. Demzufolge empfiehlt die Versammlung, das Ministerkomitee möge
- 16.1. die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, dazu auffordern, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung unterzeichnen und ratifizieren, da es sich bei diesen Dokumenten um grundlegende Instrumente für die Wahrung der nationalen Identität von nationalen Minderheiten oder Gemeinschaften handelt, und es möge seine einschlägigen Bemühungen weiter intensivieren;
 - 16.2. die Mitgliedstaaten auffordern, in ihrer nationalen Gesetzgebung für die Anerkennung der kulturellen Rechte von Minderheiten einzutreten, u. a. auf der Grundlage der durch den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas verabschiedeten Empfehlung 43 (1998) über die territoriale Autonomie und nationale Minderheiten und der Empfehlung 70 (1999) über lokales Recht und Sonderstellung;
 - 16.3. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten jeden Versuch zurückweisen, die ethnische Sauberkeit eines Staats zu betreiben oder das Staatsgebiet und die Verwaltung des Staats auf ethnischer Basis zu organisieren; ausgenommen sind konstruktive Maßnahmen mit dem Ziel, eine faire Vertretung von nationalen Minderheiten in der Verwaltung des Landes auf zentraler und lokaler Ebene zu erreichen;
 - 16.4. die Mitgliedstaaten auffordern, ihre Verfassungen an den gegenwärtigen demokratischen

Standards und Normen in Europa auszurichten, durch die jeder Staat aufgefordert wird, sämtliche Bürger unabhängig von deren ethnisch-kulturellem Hintergrund in eine bürgerliche und multikulturelle Entität zu integrieren und sich nicht weiter als ausschließlich ethnisch oder ausschließlich bürgerlich begründeter Staat zu definieren und zu organisieren;

- 16.5. Richtlinien für Verfahren zur Entwicklung von Beziehungen zwischen einem Staat und den in einem anderen Staat (vorwiegend in der Nachbarschaft) lebenden Minderheiten entwerfen und sich dabei die Kriterien vergegenwärtigen, welche die Venedig-Kommission in ihrem Bericht 2001 im Lichte ihrer Analyse des bestehenden Rechts dargelegt hat; sie sollten dabei auch die einschlägigen Entschlüsse und Empfehlungen der Versammlung berücksichtigen.
17. Die Versammlung erinnert daran, dass sie in ihrer Empfehlung 1623 (2003) über die Rechte von nationalen Minderheiten das Ministerkomitee nachdrücklich aufgefordert hat, „die erforderlichen Maßnahmen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union im Hinblick auf eine gemeinsame Politik im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten zu ergreifen“. Sie stellt fest, dass die Antwort des Ministerkomitees auf diese Empfehlung kurz und bündig ausgefallen ist, um es vorsichtig auszudrücken. Sie ersucht daher das Ministerkomitee, Herrn Jean-Claude Juncker zu bitten, sich in seinem anstehenden Bericht über die Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union auf vertiefte Art und Weise der Frage der Komplementarität der Politik beider Einrichtungen in Fragen des Schutzes nationaler Minderheiten und der Anerkennung der Rechte dieser Minderheiten zuzuwenden.

2. Redebeiträge deutscher Parlamentarier

Mutmaßliche geheime Gefängnisse in Mitgliedstaaten des Europarates

Abg. **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Europarat ist Vorreiter bei der Aufbereitung dieser Vorwürfe, die alle Vorredner und der Berichterstatter Dick Marty ja schon beschrieben haben. Vorreiter darin, von Seiten der Parlamentarier alles zu tun, damit diese ungeheuerlichen Vorgänge der Verschleppung, der Entführung, der Festsetzung, auch der Folter von Menschen aufgeklärt werden. Wenn es nicht der Europarat gewesen wäre, der sich im November mit diesen Fragen befasst und dann Herrn Marty das Mandat erteilt hätte, hätte wahrscheinlich die Europäische Union keinen Untersuchungsausschuss eingerichtet, und dann würde auch jetzt in den Parlamenten der Mitgliedsstaaten und auch was die Bereitschaft der Regierungen angeht, nicht sehr viel mehr passieren als noch vor drei Monaten.

Und wenn es eine wichtige Aufgabe gibt, mit der sich der Europarat zu befassen hat, dann sind es doch gerade diese Vorwürfe, die schlimme Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand haben. Wenn nicht diese Vorgänge, was sollte denn dann den Europarat aufrütteln und zu wirklich guten, sehr differenzierten und sehr sachlichen Debatten führen? Ich würde mir wünschen, dass sich auch bei mir zu Hause in Deutschland sehr viel mehr Parlamentarier dazu durchringen könnten, einen Untersuchungsausschuss einzurichten, der sich sachlich mit diesen Vorgängen aus den letzten Jahren, der Verschleppung deutscher und anderer Staatsangehöriger befasst, und in dem überlegt wird was zu tun ist, um dies ein Stück weit auch künftig zu verhindern.

Aufklärung heißt, dass nicht alles mit der Wertung „geheim“ belegt werden darf. Ich glaube, dass dies ein Problem in den Debatten ist, die wir zu Hause in unseren nationalen Parlamenten führen. Es gibt geheime Dinge; Nachrichtendienste müssen, das ist Natur der Sache, geheim arbeiten. Nicht alles kann ans Licht der Öffentlichkeit, das ist selbstverständlich. Aber hier liegen schon so viele Anhaltspunkte und Fakten auf dem Tisch; über Flüge, über Nummern von Flügen, über Personen, die aussagen, weil sie nach sechs Monaten wieder freigelassen worden sind, weil sie ohne Anhaltspunkte festgesetzt und gefoltert wurden. Wir wissen, dass diese Vorgänge stattfinden. Aber wir wissen nicht genug Konkretes, und wir wissen nicht im Einzelnen, wer welche Verantwortung in diesem Feld zu tragen hat. Und diese Verantwortung einzufordern, ist gerade Aufgabe von Parlamentariern.

Auch deshalb bin ich froh, dass mit dem ersten Papier, das Herr Marty hier vorgelegt hat, und das nun auch unser Papier ist, mit dem wir zu Hause argumentieren können, vieles zusammengetragen worden ist, was uns auch weitere Fragen ermöglicht.

Und wenn sogar Verantwortliche des CIA in der „Zeit“, einer deutschen Zeitung, in Interviews bestätigen, dass all das stattgefunden hat, und mögliche Anhaltspunkte über geheime Gefängnisse außerhalb Europas nennen, dann glaube ich, kann man nicht in Zweifel stellen, dass dieses Thema dringlich und notwendig ist, und dass der Europarat hier wirklich seiner Aufgabe gerecht wird, und es sich zeigt, auch in der zunehmenden Auseinandersetzung und im Wettbewerb mit der Europäischen Union, dass wir, die parlamentarische Versammlung des Europarats, wirklich die Hüter, Bewahrer und Verteidiger von Menschenrechten sind, und dass diese nicht aufgegeben werden dürfen im Kampf gegen Terrorismus. Das ist selbstverständlich, dessen müssen wir uns nicht jeden Tag wieder vergewissern, aber ich denke, es ist notwendig, deutlich zu machen, dass nur der Rechtsstaat, der sich mit rechtsstaatlichen Mitteln wehrt, überleben wird, und nichts anderes.

Vielen Dank.

Abg. **Dr. Herta Däubler-Gmelin** (SPD): Herr Vorsitzender, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bin dem Berichterstatter, Herrn Marty, sehr dankbar für seinen Bericht, sowie für die Gelegenheit, diese Debatte

durchzuführen, und zwar in aller Öffentlichkeit. Ich glaube, sie ist von außerordentlich großer Wichtigkeit; und es hat sich hierbei auch bereits herausgestellt, was eigentlich die Besonderheiten und die Aufgaben des Europarates sind.

Lassen Sie mich einfach sagen, dass wir mittlerweile einige klare Hinweise darauf haben, dass unvorstellbarer Missbrauch, und zwar mit Freiheitsberaubung, mit Verschleppung, auch mit Folter, mit unmenschlicher und unwürdiger Behandlung getrieben wurde. Richtig ist – und darauf hat ja auch der Berichterstatter hingewiesen –, dass wir über die genauen Umstände noch nicht so gut Bescheid wissen, wie wir es müssten, wenn wir ein Strafgericht wären. Und deswegen kommt es natürlich darauf an, dass wir alle, ob Abgeordnete oder Regierungen, dazu beitragen, mehr Informationen in den Bericht zu integrieren. Und ich denke, wir sollten auch die Medien ausdrücklich bitten, die Bürgerinnen und Bürger in unseren Mitgliedsländern, die etwas wissen, zu ermutigen, diese Kenntnisse preiszugeben.

Ich möchte aber zum Dritten noch etwas ganz wichtiges, was Kollege Sharandin gesagt hat, betonen und darauf zurückkommen, was Peter Schieder erwähnt hat: Wir wissen heute bereits genug, um als Europarat zu überlegen, welche Folgerungen wir ziehen müssen. Natürlich können wir noch nicht alle politischen Folgerungen genau benennen. Aber wir wissen, dass wir Gespräche mit der Regierung der USA führen müssen; wir wissen ganz genau, dass die Gespräche auch die Regierungen unserer eigenen Mitgliedsländer umfassen müssen. Es geht weniger darum, ob nun Folter zur Bekämpfung von Terrorismus zugelassen sei; denn die handelnden Personen und unsere Regierungen wissen, dass dies weder juristisch noch moralisch zulässig ist. Sie wissen auch, dass die Informationen, die aus erpressten Geständnissen kommen – da haben wir ja nun auch eine außerordentlich lange Erfahrung –, noch nicht einmal zuverlässig sein müssen; das heißt, diese Grauzone, von der manche im Zusammenhang mit einer tickenden Zeitbombe sprechen, ist ja als solche außerordentlich zweifelhaft.

Aber ich denke, und das sollte auch ein Teil der für heute absehbaren Schlussfolgerungen sein, wir müssen mit unseren Regierungen darüber reden, dass wir erpresste Informationen nicht nur nicht für strafgerichtliche oder gerichtliche Verfahren verwenden dürfen, sondern dass wir sie auch für die normale Verwendung durch Behörden, ja bis hinein in die Geheimdienste, ächten müssen, weil wir sonst das Gift der Folter, das sich auf diese Weise langsam, aber sicher dieses Mal wieder im Zuge der Terrorismusbekämpfung in unsere Rechtsordnung einschleicht, nie unter Kontrolle bekommen. Und lassen Sie uns nicht vergessen – darauf haben auch sehr viele heute hingewiesen –, dass Menschenrechte der europäischen Menschenrechtskonvention und auch die Zusatzkonventionen ja nicht nur *Raison d'être* dieser parlamentarischen Versammlung sind, sondern natürlich auch die Legitimation der Länder, zu denen wir gehören.

Herzlichen Dank.

Beglaubigungsschreiben Aserbaidshans

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zunächst einmal freue ich mich, festzustellen, dass wir uns eigentlich alle im Ziel einig darin sind, den Kolleginnen und den Kollegen aus Aserbaidshans und dem dortigen Staat auf seinem schwierigen und noch nicht lange dauernden Weg zu einer echten und belastbaren Demokratie zu helfen.

Wir sind nur unterschiedlicher Meinung darüber, im Vergleich etwa zum Berichterstatter, wie wir diesen Prozess am besten unterstützen, und da kann ich eigentlich nahtlos an das anschließen, was die beiden Vorredner gesagt haben: Wir müssen uns natürlich – auch angesichts der schwierigen Abwägung, die wir ja nicht nur jetzt hier zu treffen haben – selbstkritisch immer in Erinnerung rufen, dass es auch bei uns, in den so genannten klassischen Demokratien länger als die Aserbaidshans zustehenden zehn Jahre gedauert hat, bis die Demokratie sich etabliert hatte, bis in allen Köpfen, von oben bis unten tatsächlich die Grundsätze mitgetragen wurden.

Das ist ein Prozess, meine Damen und Herren, und ich glaube es wäre wirklich eher kontraproduktiv, wenn wir jetzt auf den Gedanken kämen, strafen zu wollen, sei es in Form der völligen Ablehnung der Delegation oder in der Form, das Stimmrecht zu erzielen. Wir sollten sie unterstützen, wir sollten ihnen sagen, dass wir sie weiterhin intensiv, kritisch, aktiv auf dem Weg in die Demokratie begleiten.

Und ich glaube, man muss auch darauf hinweisen: Die Wahl ist letztlich nicht abgeschlossen; und es war immerhin festzustellen, dass der Europarat im Vorfeld intensiv in den Vorbereitungen beraten konnte, dass die Venedig-Kommission eingesetzt wurde und dass die Regierung manches in den Wahlgesetzen in unserem Sinne durchaus geändert hat. Dass es danach schwere Verstöße gab wird nie bestritten, aber immerhin sind zehn Ergebnisse annulliert worden, die jetzt in einer Nachwahl im Mai korrigiert werden sollen.

Ich glaube dies ist eine gute Gelegenheit, Aserbaidshans nun zu raten, diese Nachwahlen zu nutzen, um darzulegen und ein Beispiel dafür zu geben, dass es auch anders gehen kann als bei der letzten Wahl. Diese Chance sollten wir ihnen geben, und wir haben dann immer noch die Gelegenheit, in der Plenarwoche im Juni ein Fazit zu ziehen, zu prüfen, zu werten und dann auch zu entscheiden.

Ich glaube, dass Aserbaidshans dieses halbe Jahr verdient hat, und ich bin eigentlich guter Hoffnung, dass wir dann im Juni feststellen können, dass wir wichtige, reale Fortschritte gemeinsam gemacht haben. Deshalb bitte ich Sie, dem Vorschlag des Monitoring-Ausschusses zuzustimmen. Er hat sich zweimal damit befasst, er hat zweimal abgestimmt, beide Male mit „Ja“; Anerkennung der Delegation, kein Entzug des Stimmrechts sowie Neuentscheidung nach den Nachwahlen im Mai.

Vielen Dank.

Wirtschaftsverlagerung

Abg. **Doris Barnett** (SPD): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es gibt eine richtige Feststellung in diesem Bericht: Die Verlagerungen von Wirtschaftsaktivitäten erfolgen nicht, um vermehrt Arbeitsplätze zu schaffen, sondern um Kostenstrukturen zu verbessern und damit den Gewinn zu steigern.

Natürlich ist auch die Folge solcher Verlagerungen bekannt, wenn auch gesagt wird, dass diese nur befristet hinzunehmen seien – was ich bezweifle. Denn wenn ein Standort aufgegeben wird, entstehen zunächst einmal in dem Land, in dem das Unternehmen war, Leerstände und Industriebrachen, es gibt Arbeitslose, die Zahlungen aus dem System erhalten und nicht mehr in das System einbezahlen. Es kommt in diesem Land also zu einer massiven Kostenverlagerung, und gleichzeitig zu verringerten Steuereinnahmen, also massiven Steuerausfällen. Und Fördermittel, die das Land für diese Unternehmen bereitgestellt hat, sind mit der Standortverlagerung auch verloren.

Bevor wir Verlagerungen also so hoch loben, brauchen wir meiner Meinung nach eine belastbare Folgenabschätzung. Unsere Ökonomen müssten ja in der Lage sein, z. B. mit Planspielen die Auswirkungen eben solcher Verlagerungen ablesbar zu machen.

Ein Europa, in dem der Mensch und seine Anliegen, wie die ökonomische Sicherheit und damit die Möglichkeit der Selbstbestimmung und Selbstentfaltung, in den Hintergrund gerät, in dem nur noch Kostenstrukturen wichtig sind, wird nicht zusammenwachsen, sondern brüchig werden, was uns die Ergebnisse über die EU-Verfassung ja auch deutlich gezeigt haben.

Bedenken wir: Spätestens dann, wenn die Kosten absolut optimiert sind, wird es vielleicht keinen Markt mehr geben, weil die Leute einfach nicht mehr das Geld haben, die produzierten Waren zu kaufen. Unsere Länder sollten eigentlich eine Bilanz über die Auswirkungen der bisherigen Verlagerungen auf ihre heimische Wirtschaft ziehen.

Selbst wenn in dieser Dekade eine Verlagerung von West nach Ost Vorteile bringt, kann das Unternehmen auch ganz schnell weiter nach Osten und Süden abwandern, wobei es dann immer wieder Öden und damit Arbeitslose, und damit auch zu bezahlende Folgen für das Land hinterlässt. Denn bezahlt werden sollen diese Folgen ja von den örtlichen staatlichen Stellen und eventuell auch von der EU.

Sollten wir uns also selbst in jedem Aspekt „downsizen“? Deshalb müssen wir sicherstellen, dass ein ruinöser Steuerwettbewerb und auch ein solcher, was die Arbeitsbedin-

gungen betrifft – der Kollege, der vor mich sprach, sagte es schon – was Lohn, Sozialsysteme, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz angeht, verhindert wird. Wir dürfen doch nicht unsere Überzeugungen von einem sozialen Europa auf dem Altar der Kostenstruktur opfern!

Es ist wichtig, in Forschung und Entwicklung zu investieren, neue Produktfelder zu erkennen und auszubauen, wie z. B. nachwachsende Rohstoffe. Auch mithilfe von Gentechnik, die die Produktion verbessern könnte, wenn dadurch kein wirklich nachteiliger Eingriff in die Umwelt zu befürchten ist. Damit lassen sich neue Arbeitsplätze, auch gut bezahlte Arbeitsplätze und Arbeitsfelder hier in Europa schaffen. Durch die Niederlassungsfreiheit gibt es dafür eigentlich kein künstliches Hindernis.

Aber was der Staat und auch seine arbeitslos gemachten Steuerzahler verlangen können, ist, dass die Fördergelder, die dem Aufbau eines Unternehmens dienen, auch ihrem Bestimmungszweck zugeführt werden. Denn wenn ein Land mit seinen Steuergeldern ein Unternehmen hochgepäpelt hat, das dann anschließend sofort wieder in ein unternehmenssteuerfreies Nachbarland abwandert, werden das Zusammenwachsen und auch der Zusammenhalt der Staaten dadurch nicht gefördert.

Schauen wir uns dabei auch die Arbeitnehmer und ihre Vertreter, die Gewerkschaften, an. Was passiert denn mit den Gewerkschaften in Europa? Auch sie müssen wir schützen, denn wenn es in den Unternehmen keine vernünftige und zuverlässige Arbeitnehmervertretung gibt – die Staaten werden es nicht richten, denn auch dadurch wird der Zusammenhalt zerstört, ebenso wie der Glaube an ein Europa, das den Menschen dient.

Was sind kühne Strukturreformen im Sektor Bildung? Soll denn alles den Anforderungen der Wirtschaft untergeordnet werden? Ist Bildung nicht ein elementares Menschenrecht, das in jedem Land seine eigene Geschichte hat und deshalb wichtig für die Entwicklung eines humanen Europas ist? Bildung als komplexer Begriff, der auch Philosophie, Künste usw. beinhaltet, darf nicht kühnen Strukturreformen zum Opfer fallen.

Unternehmensverlagerungen dürfen unter keinen Umständen Selbstzweck werden, sondern sie haben den Interessen der Bürger, den Menschen zu dienen. Lassen Sie uns dieses Thema mit der heutigen Resolution nicht beenden, sondern behalten wir dies weiterhin ständig im Auge. Es geht um die Menschen, die wir vertreten, es geht um unser aller Europa, und damit auch um den Zusammenhalt.

Vielen Dank.

3. Mitgliedsländer und Funktionsträger

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (46)

Albanien	Malta
Andorra	Moldau
Armenien	Monaco
Aserbaidschan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
Estland	Russland
Finnland	San Marino
Frankreich	Schweden
Georgien	Schweiz
Griechenland	Serbien und Montenegro
Irland	Slowakische Republik
Island	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Türkei
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“	Zypern

Länder mit Sondergaststatus

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Beobachter (3)

Israel, Kanada, Mexiko

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	René van der Linden (Niederlande – EPP)
Vizepräsidenten	20, darunter Joachim Hörster (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EPP)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Abdülkadir Ateş (Türkei – SOC)
Stv. Vorsitzende	Konstantin Kosachev (Russland – EDG)
	Zsolt Nemeth (Ungarn – EPP)
	Giorgi Bokeria (Georgien – ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Dick Marty (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Erik Jurgens (Niederlande – SOC)
	Eduard Lintner (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU/EVP)
	Adrian Severin (Rumänien – SOC)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzender	Evgeni Kirilov (Bulgarien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Antigoni Pericleous Papadopoulos (Zypern – ALDE)
	Márton Braun (Ungarn – EVP)
	Konstantinos Vrettos (Griechenland – SOC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzender	Marcel Glesener (Luxemburg – EVP)
Stv. Vorsitzende	Christine McCafferty (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Patrizia Paoletti Tangheroni (Italien – EVP)
	Helena Bargholtz (Schweden – ALDE)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Jacques Legendre (Frankreich – EVP)
Stv. Vorsitzende	Baroness Gloria Hooper (Vereinigtes Königreich – EDG)
	Josef Jařab (Tschechische Republik – ALDE)
	Dr. Wolfgang Wodarg (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten

Vorsitzender	Walter Schmied (Schweiz – ALDE)
Stv. Vorsitzende	Alan Meale (Vereinigtes Königreich – SOC)
	Renzo Gubert (Italien – EVP)
	Elsa Papadimitriou (Griechenland – EVP)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Mevlüt Çavuşoğlu (Türkei – EDG)
Stv. Vorsitzende	Tana de Zulueta (Italien – SOC)
	Doros Christodoulides (Zypern – UEL)
	Jean-Guy Branger (Frankreich – EVP)

Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten

Vorsitzender	Andreas Gross (Schweiz – SOC)
Stv. Vorsitzende	Andrea Manzella (Italien – SOC)
	Ganka Samoilovska-Cvetanova („ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“ – EVP)
	Mats Einarsson (Schweden – UEL)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Minodora Cliveti (Rumänien – SOC)
Stv. Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
	Anna Čurdová (Tschechische Republik – SOC)
	Svetlana Smirnova (Russland – EDG)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	György Frunda (Rumänien – EVP)
Stv. Vorsitzende	Hanne Severinsen (Dänemark – ALDE)
	Mikko Elo (Finnland – SOC)
	Tigran Torosyan (Armenien – EDG)

<i>SOC</i>	<i>Sozialistische Gruppe</i>
<i>EVP</i>	<i>Gruppe der Europäischen Volkspartei</i>
<i>EDG</i>	<i>Gruppe der Europäischen Demokraten</i>
<i>ALDE</i>	<i>Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer</i>
<i>UEL</i>	<i>Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken</i>

